

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

Verordnung über die Bildung von Schulausschüssen für landwirtschaftliche Fachschulen vom 26. November 1956 . . . . .	S. 301
Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 . . . . .	S. 302
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten) vom 5. Dezember 1956 . . . . .	S. 303
Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 303
Verordnung über die Landwirtschaftsämter vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 304
Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 306
Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgesetz vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 310
Verordnung über die Pferdezucht und das staatliche Gestütswesen vom 8. Dezember 1956 . . . . .	S. 311
Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 312
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz vom 10. Dezember 1956 . . . . .	S. 313
Verordnung über Festsetzung, Regelung, Anweisung und Auszahlung von Versorgungsbezügen vom 11. Dezember 1956 . . . . .	S. 313
Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 12. Dezember 1956 . . . . .	S. 314
Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur vom 12. Dezember 1956 . . . . .	S. 315
Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 13. Dezember 1956 . . . . .	S. 316
Bekanntmachung über die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren vom 1. Dezember 1956 . . . . .	S. 316
Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Bayer. Beamtenöcherstifts München vom 4. Dezember 1956 . . . . .	S. 316
Bekanntmachung über Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 6. Dezember 1956 . . . . .	S. 318

## Verordnung

### über die Bildung von Schulausschüssen für landwirtschaftliche Fachschulen

Vom 26. November 1956

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens wird bestimmt:

#### § 1

(1) Beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Landesausschuß für landwirtschaftliche Fachschulen in Bayern (Landesfachschulausschuß) gebildet. Er besteht aus 14 Mitgliedern.

(2) Der Landesfachschulausschuß setzt sich zusammen aus

- a) drei Vertretern des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- c) je einem Referenten für Landwirtschaft und einer Sachbearbeiterin für Hauswirtschaft bei einer Regierung,
- d) einem Vertreter der Spitzenverbände der Träger der Landwirtschaftsschulen,
- e) sieben Vertretern der praktischen Landwirtschaft, darunter einer Landfrau, einem Landarbeiter und einem Vertreter der ehemaligen Schüler der landwirtschaftlichen Fachschulen.

(3) Die Mitglieder des Landesfachschulausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

#### § 2

(1) Bei jeder landwirtschaftlichen Fachschule ist ein Ausschuß (Fachschulausschuß) zu bilden. Der Ausschuß besteht aus 6 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen

- a) einem Vertreter des Trägers der Fachschule,
- b) dem Leiter der Fachschule,
- c) einem Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsschule im Schulbereich der Fachschule,
- d) drei Land- bzw. Forstwirten im Hauptberuf, darunter einer Landfrau und einem ehemaligen Schüler der Fachschule.

(2) Vorsitzender des Fachschulausschusses ist jeweils der Vertreter des Trägers der Schule; sein Stellvertreter ist der Leiter der Schule.

#### § 3

(1) Soweit die Mitglieder des Landesfachschulausschusses und der Fachschulausschüsse nicht auf Grund ihrer dienstlichen Stellung oder als Vertreter des Trägers der Schule einem Schulausschuß angehören, werden sie für den Landesfachschulausschuß und für die Schulausschüsse der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Fachschulen vom Staatsministerium, für die übrigen Fachschulausschüsse von den Regierungen, auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Für die Berufung der bäuerlichen Vertreter sind Vorschläge zu erholen

- a) durch das Staatsministerium für die Vertreter nach § 1 Absatz 2 e und zwar für den Landarbeitervertreter vom Deutschen Gewerkschaftsbund, für den Vertreter der ehemaligen Schüler vom Landesverband der ehemaligen Landwirtschafts-

- schüler in Bayern, für die übrigen fünf Vertreter vom Bayerischen Bauernverband;
- b) durch die Regierungen für die Vertreter nach § 2 Absatz 1 d und zwar für den Vertreter der ehemaligen Schüler vom Verein der ehemaligen Schüler dieser Fachschule, für die beiden weiteren Vertreter vom betreffenden Kreisverband des Bayerischen Bauernverbandes.

## § 4

(1) Der Landesfachschulausschuß wirkt beratend bei allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der Gestaltung des fachlichen Bildungswesens mit. Begründeten Anträgen des Landesfachschulausschusses soll vom Staatsministerium möglichst Rechnung getragen werden.

(2) Die Fachschulausschüsse der einzelnen Fachschulen wirken beratend beim Schulbetrieb mit. Sie sind bei allen grundsätzlichen und wichtigen die Schule betreffenden Fragen zu hören. Sie sollen Anregungen geben. Sie nehmen die Verteilung der Schülerbeihilfen vor.

## § 5

Die Schulausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 6

Die Fachschulausschüsse sind jährlich mindestens einmal im allgemeinen bei Beginn des Unterrichtsjahres, im übrigen nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe bestimmter Beratungsgegenstände beantragt.

## § 7

Der Landesfachschulausschuß gibt sich und den Fachschulausschüssen eine Geschäftsordnung.

## § 8

Die Tätigkeit in den Schulausschüssen ist ehrenamtlich. Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Schulausschüsse regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

## § 9

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Beiräte bleiben bis zum 31. März 1957 bestehen. Die nach dieser Verordnung neu zu bildenden Schulausschüsse treten vom 1. April 1957 an in Tätigkeit.

## § 10

Die Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Errichtung von Schulbeiräten beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei dem dem Staatsministerium unterstellten Schulen vom 25. November 1948 (GVBl. 1949 S. 14) i. d. F. der Verordnung vom 27. April 1949 (GVBl. S. 143) und der Verordnung vom 16. Oktober 1953 (GVBl. S. 188) außer Kraft.

München, den 26. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Verordnung

### über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 30. November 1956

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

## § 1

Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich der Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren

zuständig ist, den in § 2 aufgeführten Amtsgerichten (Haftgerichten) für die jeweils genannten Amtsgerichtsbezirke,

1. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft befindet,
2. wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. wenn im vorbereitenden Verfahren, einschließlich der Fälle der §§ 114 c und 128 der Strafprozeßordnung, über die Anordnung, die Vollstreckung oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden ist,
4. wenn einer der Fälle der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorliegt.

## § 2

- (1) Es sind zuständig die Amtsgerichte
- 1) Bad Kissingen, Coburg, Ebersberg, Erding, Erlangen, Eschenbach i. d. Opf., Freising, Fürth, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Hammelburg, Ingolstadt, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühlendorf, München, Neuburg a. d. Donau, Weißenburg i. Bay. und Wunsiedel für ihren Bezirk;
  - 2) Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Landshut, Passau und Würzburg für alle Amtsgerichtsbezirke des jeweils übergeordneten Landgerichts;
  - 3) Altötting für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Burghausen;
  - 4) Amberg für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Sulzbach-Rosenberg;
  - 5) Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Friedberg, Schrobenhausen, Schwabmünchen und Wertingen;
  - 6) Bad Neustadt a. d. Saale für die Amtsgerichtsbezirke Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt und Münnersdorf;
  - 7) Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen;
  - 8) Bad Tölz für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz und Wolfratshausen;
  - 9) Cham für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Furth i. Wald, Neunburg vorm Wald und Waldmünchen;
  - 10) Donauwörth für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Donauwörth und Nördlingen;
  - 11) Eichstätt für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries und Eichstätt;
  - 12) Fürstenfeldbruck für die Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck;
  - 13) Haag i. OB. für die Amtsgerichtsbezirke Haag i. OB. und Wasserburg a. Inn;
  - 14) Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof, Münchenberg, Naila und Selb;
  - 15) Kaufbeuren für die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Marktobendorf und Schongau;
  - 16) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu) und Sonthofen;
  - 17) Kronach für die Amtsgerichtsbezirke Kronach und Lichtenfels;
  - 18) Lindau (Bodensee) für die Amtsgerichtsbezirke Lindau (Bodensee) und Weiler-Lindenberg;
  - 19) Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Buchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim;
  - 20) Neustadt a. d. Aisch für die Amtsgerichtsbezirke Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim;
  - 21) Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weißenhorn;

- 22) Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberg;
- 23) Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
- 24) Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und Roding;
- 25) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling und Rosenheim;
- 26) Roth b. Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hilpoltstein, Roth b. Nürnberg und Schwabach;
- 27) Schwandorf i. Bay. für die Amtsgerichtsbezirke Nabburg und Schwandorf i. Bay.;
- 28) Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Gerolzhofen und Schweinfurt;
- 29) Straubing für die Amtsgerichtsbezirke Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
- 30) Tirschenreuth für die Amtsgerichtsbezirke Tirschenreuth und Waldsassen;
- 31) Traunstein für die Amtsgerichtsbezirke Traunstein und Trostberg;
- 32) Weiden für die Amtsgerichtsbezirke Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Vohenstrauß und Weiden;
- 33) Weilheim für die Amtsgerichtsbezirke Starnberg und Weilheim.

(2) Das Amtsgericht Cham ist auch für die Amtsbezirke Grafenau, Kötzing, Neukirchen b. Hl. Blut, Oberviechtach und Regen zuständig, soweit es sich um Verfahren handelt, in denen den Beschuldigten Verbrechen oder Vergehen des Hochverrats, der Staatsgefährdung und des Landesverrats (§§ 80 bis 100 f StGB) oder Verstöße gegen die Zoll- und Devisenbestimmungen und das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) zur Last liegen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Oktober 1929 (JMBl. n. F. Bd. III S. 337) tritt mit allen Änderungen außer Kraft.

München, den 30. November 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. E i l l e s, Staatssekretär

## Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten)\*

Vom 5. Dezember 1956

Auf Grund der Art. 24, 33 und 38 des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschullehrergesetz = HSchLG) vom 15. November 1948 (GVBl. S. 254) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütungen für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten und ihre Versorgung (Vergütungsordnung für Privatdozenten und wissenschaftliche Assistenten) vom 23. Januar 1956 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„Die Grundvergütung der wissenschaftlichen Assistenten beträgt

in der 1. Dienstaltersstufe  
(1. und 2. Verg.-Dienstjahr)

4320,— DM

in der 2. Dienstaltersstufe  
(3., 4. und 5. Verg.-Dienstjahr) 4560,— DM

in der 3. Dienstaltersstufe  
(6. und 7. Verg.-Dienstjahr) 4800,— DM

in der 4. Dienstaltersstufe  
(8. und 9. Verg.-Dienstjahr) 5200,— DM

in der 5. Dienstaltersstufe  
(10. und 11. Verg.-Dienstjahr) 5600,— DM

in der 6. Dienstaltersstufe  
(12. und 13. Verg.-Dienstjahr) 6000,— DM

in der 7. Dienstaltersstufe  
(14. und folgende Vergütungs-  
dienstjahre) 6400,— DM.“

2. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„Die Grundvergütung der wissenschaftlichen Assistenten, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Oberassistenten, Oberärzten und Obergeringenieuren ernannt oder diesen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen gleichgestellt werden, erhöht sich

in der 8. Dienstaltersstufe  
(16. und 17. Verg.-Dienstjahr) auf 6800,— DM

in der 9. Dienstaltersstufe  
(18. und 19. Verg.-Dienstjahr) „ 7200,— DM

in der 10. Dienstaltersstufe  
(20. und folgende Vergütungs-  
dienstjahre) „ 7500,— DM.“

### Artikel 2

Diese Neufassung tritt für wissenschaftliche Assistenten, soweit sie sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung noch im Dienst des Bayer. Staates befinden, rückwirkend ab 1. Oktober 1956 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

R u c k e r, Staatsminister

## Verordnung

über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund der §§ 1, 4 und 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) wird verordnet:

### § 1

Siedlungsbehörden im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Siedlungsbehörden.

### § 2

Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes ist die Bayer. Landesiedlung GmbH.; sie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die bäuerliche Siedlung vom 11. April 1935 (GVBl. S. 360) außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

D r. B a u m g a r t n e r, Staatsminister

## Verordnung über die Landwirtschaftsämter Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird unter Zusammenfassung früherer Organisationsbestimmungen angeordnet:

### § 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden sind Sitz eines Landwirtschaftsamtes. Dieses führt den Namen der Gemeinde seines Sitzes.

(2) Die Landwirtschaftsämter sind für den in der Anlage angegebenen Amtsbereich (Landwirtschaftsbezirk) zuständig.

(3) Landkreise, die von einer gesonderten Dienststelle (Beratungsbezirk) ihres Landwirtschaftsamtes betreut werden, sind in der Anlage durch den vorangestellten Buchstaben (B) gekennzeichnet.

### § 2

(1) Die mit den Landwirtschaftsämtern verbundenen Landwirtschaftsschulen sind in der Anlage unter Angabe der Gemeinde ihres Sitzes aufgeführt; sie führen deren Namen.

(2) Träger (Tr.) der Landwirtschaftsschule ist der Landkreis ihres Sitzes. Ihr Bereich (Schulbezirk) deckt sich mit dem Landwirtschaftsbezirk.

(3) Die Landwirtschaftsschulen sind mit einer landwirtschaftlichen Abteilung (IA) und einer hauswirtschaftlichen Abteilung (hA) ausgestattet.

### § 3

Von vorstehender Regelung bestehen hinsichtlich des Sitzes und Namens eines Landwirtschaftsamtes (§ 1 Abs. 1) oder einer Landwirtschaftsschule (§ 2 Abs. 1), des Trägers einer Landwirtschaftsschule (§ 2 Abs. 2), des Schulbezirkes (§ 2 Abs. 2 S. 2) und der bestehenden Schulabteilungen (§ 2 Abs. 3) die in der Anlage angegebenen Ausnahmen.

### § 4

(1) In Landsberg a. Lech, Schönbrunn (Landkreis Landshut) und Triesdorf (Gemeinde Weidenbach, Landkreis Ansbach) bestehen landwirtschaftliche Lehranstalten. Diese führen folgende Bezeichnungen:

1. Landwirtschaftliche Lehranstalten Landsberg am Lech (umfassend die Abteilungen Ackerbauschule und Landwirtschaftsschule mit landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Abteilung);
2. Landwirtschaftliche Lehranstalten Schönbrunn (umfassend die Abteilungen Ackerbauschule und Landwirtschaftsschule mit hauswirtschaftlicher Abteilung);
3. Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf (umfassend die Abteilungen Ackerbauschule, Landwirtschaftsschule, Molkereischule und Viehhaltungs- und Melkerschule).

(2) Träger der Landwirtschaftlichen Lehranstalten (LL) sind die nachfolgenden Bezirksverbände:  
für die LL Landsberg Oberbayern,  
für die LL Schönbrunn Niederbayern,  
für die LL Triesdorf Mittelfranken.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Organisationsbestimmungen gleichen oder entgegenstehenden Inhalts außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Baumgartner, Staatsminister**

## Anlage

Landwirtschaftsämter	Landwirtschaftsschulen	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>		
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land- u. Stadtkreise)	
Aichach	Aichach	Aichach
Altötting	Altötting	Altötting (IA)
Bad Aibling	Bad Aibling	Bad Aibling; Tr.: Zweckverband
Berchtesgaden	Berchtesgaden Stkr. Bad Reichenhall	—
Dachau	Dachau	Dachau
Ebersberg	Ebersberg	Ebersberg
Erding	Erding	Erding
Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck, zusätzl. Schulbez. Starnberg (IA)
Ingolstadt	Ingolstadt Stkr. Ingolstadt	Ingolstadt
Landsberg a. Lech	Landsberg a. Lech Stkr. Landsberg a. Lech	Landsberg a. Lech; Tr.: Bezirksverband Oberbayern; zusätzl. Schulbez. Schongau
Laufen	Laufen	Laufen; zusätzl. Schulbez. Berchtesgaden, Stkr. Bad Reichenhall
Miesbach	Miesbach	Miesbach; Land- und Almwirtschaftsschule Miesbach
Moosburg	Freising Stkr. Freising	Moosburg; Tr.: Stadt Moosburg
Mühldorf	Mühldorf	Mühldorf; zusätzl. Schulbez. Altötting (hA)
München	München Stkr. München	München
Pfaffenhofen	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen; Lw.- Schule, Fachschule für Hopfenbau in Oberbayern; Tr.: Zweckverband
Rosenheim	Rosenheim Stkr. Rosenheim	Rosenheim
Schongau	Schongau	—
Schrobenhausen	Schrobenhausen	Schrobenhausen
Starnberg	Starnberg	Starnberg; (hA)
Traunstein	Traunstein Stkr. Traunstein	Traunstein
Wasserburg	Wasserburg	Wasserburg
Weilheim	Weilheim Garmisch-Partenkirchen	Weilheim; Tr.: Zweckverband
Wolfratshausen	Wolfratshausen (B) Bad Tölz	Wolfratshausen
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>		
Abensberg	Kelheim	Abensberg; zusätzl. Schulbez. Mainburg; Tr.: Ldkr. Kelheim
Deggendorf	Deggendorf Stkr. Deggendorf	Deggendorf; zusätzl. Schulbez. Bezirk des Zweigstellengerichtes Osterhofen im Ldkr. Vilshofen
Dingolfing	Dingolfing	Dingolfing
EGgenfelden	EGgenfelden	EGgenfelden
Grafenau	Grafenau	Grafenau
Kötzing	Kötzing	Kötzing
Landau a. d. Isar	Landau a. d. Isar	Landau a. d. Isar
Landshut	Landshut Stkr. Landshut	Landshut
Mainburg	Mainburg	—
Mitterfels	Bogen	Mitterfels; Tr.: Ldkr. Bogen
Passau	Passau Stkr. Passau	Passau; zusätzl. Schul- bez. Amtsgerichts- bez. Vilshofen im Ldkr. Vilshofen
Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen; zusätzl. Schulbez. Gries- bach (hA)

Landwirtschaftsämter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land-u.Stadt- kreise)	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
Regen	Regen	Regen
Rottenburg	Rottenburg	Rottenburg; 1A in Rottenburg, hA in Pfefferhausen
Rotthalmünster	Griesbach	Rotthalmünster, (1A); Tierzucht- und Lw-Schule Rotthalmünster; Tr.: Staat
Straubing	Straubing (B) Mällersdorf Stkr. Straubing	Straubing
Untergriesbach	Wegscheid	Untergriesbach; Tr.: Ldkr. Wegscheid
Viechtach	Viechtach	Viechtach
Vilsbiburg	Vilsbiburg	Vilsbiburg
Vilshofen	Vilshofen	—
Waldkirchen	Wolfstein	Waidkirchen; Tr.: Ldkr. Wolfstein

Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg	Amberg Stkr. Amberg	Amberg; zusätzl. Schulbez. Sulzbach-Rosenberg
Beilngries	Beilngries	Beilngries, (hA)
Burglengenfeld	Burglengenfeld Stkr. Schwandorf i. B.	Burglengenfeld
Cham	Cham (B) Waldmünchen	Cham; zusätzl. Schulbez. Waldmünchen u. Amtsgerichtsbez. Roding (ohne Bezirk des Zweigstellengerichtes Nittenau) im Lkr. Roding
Kemnath	Kemnath (B) Eschenbach	Kemnath
Nabburg	Nabburg (B) Oberviechtach	Nabburg; Tr.: Ldkr. Nabburg und Oberviechtach
Neumarkt i. d. OPf.	Neumarkt i. d. OPf. Stkr. Neumarkt i. d. OPf.	Neumarkt i. d. OPf. zusätzl. Schulbez. Beilngries (1A) und Riedenburg
Neunburg vorm Wald	Neunburg vorm Wald	Neunburg vorm Wald; zusätzl. Schulbez. Bezirk des Zweigstellengerichtes Nittenau im Lkr. Roding
Parsberg	Parsberg	Parsberg
Regensburg	Regensburg Stkr. Regensburg	Regensburg
Riedenburg	Riedenburg	—
Roding	Roding	—
Sulzbach-Rosenberg	Sulzbach-Rosenberg	—
Tirschenreuth	Tirschenreuth	Tirschenreuth; Tr.: Stadt Tirschenreuth
Vohenstrauß	Vohenstrauß	Vohenstrauß (1A)
Weiden	Neustadt a. d. Waldnaab Stkr. Weiden	Weiden; zusätzl. Schulbez. Vohenstrauß (hA); Tr.: Ldkr. Neustadt a. d. Waldnaab

Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg	Bamberg Stkr. Bamberg	Bamberg
Bayreuth	Bayreuth Stkr. Bayreuth	Bayreuth; Tr.: Bezirksverband Oberfranken; zusätzl. Schulbez. Bezirk des Zweigstellengerichtes Hofffeld im Lkr. Ebermannstadt
Coburg	Coburg Stkr. Coburg und Neustadt b. Coburg	Coburg; Tr.: Staat

Landwirtschaftsämter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land-u.Stadt- kreise)	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
Ebermannstadt	Ebermannstadt	—
Forchheim	Forchheim Stkr. Forchheim	Forchheim; Tr.: Zweckverband; zusätzl. Schulbez. Höchststadt a. d. Aisch und Bezirk des Zweigstellengerichtes Ebermannstadt im Ldkr. Ebermannstadt
Höchststadt a. d. Aisch	Höchststadt a. d. Aisch	—
Hof	Hof Stkr. Hof	—
Kronach	Kronach Gde. Seibelsdorf des Ldkr. Stadtsteinach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach (B) Stadtsteinach ohne die Gde. Seibelsdorf Stkr. Kulmbach	Kulmbach; Tr.: Ldkr. Kulmbach, Stadtsteinach, Stkr. Kulmbach
Münchberg	Münchberg (B) Naila	Münchberg
Pegnitz	Pegnitz	Pegnitz
Staffelstein	Staffelstein (B) Lichtenfels (Sitz Weismain)	Staffelstein
Wunsiedel	Wunsiedel (B) Rehau Stkr. Marktredwitz Stkr. Selb	Wunsiedel; zusätzl. Schulbez. Hof, Stkr. Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf	Nürnberg Stkr. Nürnberg	Altdorf; Tr.: Ldkr. Nürnberg
Ansbach	Ansbach Stkr. Ansbach Feuchtwangen (östl. Teil)	Ansbach; zusätzl. Schulbez. Bezirk des Zweigstellengerichtes Feuchtwangen (ohne Gemeinde Wieseth) im Ldkr. Feuchtwangen
Dinkelsbühl	Dinkelsbühl (B) Feuchtwangen (westl. Teil)	Dinkelsbühl; zusätzl. Schulbez. Bezirk des Zweigstellengerichtes Herrieden und Gemeinde Wieseth im Ldkr. Feuchtwangen
Eichstätt	Eichstätt Stkr. Eichstätt	Eichstätt
Fürth i. B.	Fürth i. B. Stkr. Fürth i. B. (B) Erlangen Stkr. Erlangen	Fürth i. B.; Tr.: Fürth i. B., Erlangen
Gunzenhausen	Gunzenhausen	Gunzenhausen
Hersbruck	Hersbruck Lauf (Pegnitz)	Hersbruck
Neustadt a. d. Aisch	Neustadt a. d. Aisch	Neustadt a. d. Aisch
Roth	Schwabach Stkr. Schwabach	Roth; LwSchule Roth, Fachschule für Tabak- und Hopfenbau; Tr.: Stadt Roth
Rothenburg ob der Tauber	Rothenburg ob der Tauber Stkr. Rothenburg	Rothenburg ob der Tauber Tr.: Zweckverband
Scheinfeld	Scheinfeld	Scheinfeld
Thalmässing	Hilpoltstein	Thalmässing; Tr.: Ldkr. Hilpoltstein
Uffenheim	Uffenheim	Uffenheim
Weißenburg i. B.	Weißenburg i. B. Stkr. Weißenburg i. B.	Weißenburg i. B.

Landwirtschaftsämter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land- u. Stadt- kreise)	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>		
Arnstein	Karlstadt	Arnstein; Tr.: Ldkr. Karlstadt
Aschaffenburg	Aschaffenburg Stkr. Aschaffenburg, Alzenau, Obernbürg	Aschaffenburg; LwSchule für das Unter-Maingebiet in Aschaffenburg; Tr.: Zweckverband; zusätzl. Schulbez. Miltenberg (IA)
Brückenau	Brückenau	Brückenau
Ebern	Ebern	Ebern
Gerolzhofen	Gerolzhofen	Gerolzhofen
Hammelburg	Hammelburg (B) Gemünden	Hammelburg
Haßfurt	Haßfurt (B) Hofheim	Haßfurt
Bad Kissingen	Bad Kissingen Stkr. Bad Kissin- gen	Bad Kissingen
Kitzingen	Kitzingen Stkr. Kitzingen	Kitzingen
Königshofen i. Grabfeld	Königshofen i. Grabfeld	Königshofen i. Grabfeld
Marktheidenfeld	Marktheidenfeld, Lohr	Marktheidenfeld
Miltenberg	Miltenberg	Miltenberg; (hA)
Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale (B) Mellrichstadt	Bad Neustadt a. d. Saale, IA in Bad Neustadt a. d. Saale, hA in Bischofsheim
Ochsenfurt	Ochsenfurt	—
Schweinfurt	Schweinfurt Stkr. Schweinfurt	Schweinfurt
Würzburg	Würzburg Stkr. Würzburg	Würzburg; Tr.: Ldkr. Würzburg, Ochsen- furt; zusätzl. Schul- bez. Ochsenfurt

Landwirtschaftsämter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land- u. Stadt- kreise)	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>		
Augsburg	Augsburg Stkr. Augsburg	Augsburg; zusätzl. Schulbez. Fried- berg (hA)
Babenhausen	Illertissen	Babenhausen; Tr.: Ldkr. Illertissen
Donauwörth	Donauwörth	Donauwörth
Friedberg	Friedberg	Friedberg (IA); Tr.: Zweckverband
Füssen	Füssen	—
Günzburg	Günzburg Stkr. Günzburg	Günzburg
Immenstadt	Sonthofen	Immenstadt; Lw- und Alpwirtschafts- schule Immenstadt; Tr.: Zweckverband zusätzl. Schulbez. Lindau, Stkr. Lindau
Kaufbeuren	Kaufbeuren Stkr. Kaufbeuren	Kaufbeuren; Tr.: Stkr. Kaufbeuren, zusätzl. Schulbez. Füssen, Marktob- erdorf
Kempten	Kempten Stkr. Kempten	Kempten; Tr.: Zweckverband
Krumbach	Krumbach	Krumbach
Lauingen (Donau)	Dillingen a. d. Donau Stkr. Dillingen a. d. Donau	Lauingen (Donau); Tr.: Ldkr. Dillingen a. d. Donau
Lindau (Bodensee)	Lindau (Bodensee) Stkr. Lindau (Bodensee)	—
Marktoberdorf	Marktoberdorf	—
Memmingen	Memmingen Stkr. Memmingen	Memmingen
Mindelheim	Mindelheim	Mindelheim; Tr.: Zweckverband
Neuburg a. d. Donau	Neuburg a. d. Donau Stkr. Neuburg a. d. Donau	Neuburg a. d. Donau

Landwirtschaftsämter		Landwirtschafts- schulen
Sitz: (Gemeinde)	Amtsbereich: (Land- u. Stadt- kreise)	Sitz (Gemeinde) u. Bemerkungen (§ 3)
Nördlingen	Nördlingen Stkr. Nördlingen	Nördlingen; Tr.: Zweckverband
Schwabmünchen	Schwabmünchen	Schwabmünchen; Tr.: Zweckverband
Weißenhorn	Neu-Ulm Stkr. Neu-Ulm	Weißenhorn, Tr.: Ldkr. Neu-Ulm
Wertingen	Wertingen	Wertingen

## Verordnung

### über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird unter Zusammenfassung früherer Organisationsbestimmungen angeordnet:

#### § 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden sind Sitz eines Tierzuchtamtes: Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Cham, Coburg, Donauwörth, Günzburg, Hof/Saale, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Miesbach, Mühldorf, München, Bad Neustadt a. d. Saale, Nürnberg, Passau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Regensburg, Traunstein, Weiden, Weilheim, Würzburg.

(2) Die Tierzuchtämter führen den Namen der Gemeinde ihres Sitzes.

#### § 2

Die Tierzuchtämter sind für den aus der Anlage (Abschnitt I) ersichtlichen Amtsbereich zuständig.

#### § 3

(1) An staatlichen Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht (außer Pferdezücht) sind errichtet:

Die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht in Grub, Gemeinde Poing (Lkr. Ebersberg), die Bayerische Landesanstalt für Bienenzücht in Erlangen, die Lehr- und Versuchsanstalt für Schweinezücht in Schwarzenau (Lkr. Kitzingen), die Lehr- und Versuchsanstalt für Fischzücht in Starnberg, die Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzücht in Kitzingen; staatliche Viehhaltungs- und Melkerschulen in Achselschwang, Gemeinde Hechenwang (Lkr. Landsberg a. Lech), Almesbach (Stadtkr. Weiden), Kringell, Gemeinde Hutthurm (Lkr. Passau) und Schwarzenau (Lkr. Kitzingen).

(2) Die bestehenden nichtstaatlichen Lehrinrichtungen für die Tierzucht sind in der Anlage (Abschnitt II) aufgeführt.

#### § 5

Alle Organisationsbestimmungen gleichen oder entgegenstehenden Inhalts werden aufgehoben.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Baumgartner, Staatsminister

**Anlage**

**I  
Übersicht**

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Ansbach**

**Landkreise:**

Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Fürth i. B.,  
Rothenburg o. d. Tauber

**Gemeinden**

**des Landkreises Gunzenhausen:**

Aha	Hohentrüdingen	Selgenstadt
Altenmühr	Hüssingen	Spielberg
Biederbach	Ismannsdorf	Steinhart
Büchelberg	Kalbensteinberg	Stetten
Cronheim	Leubenzedel	Streudorf
Döckingen	Merkendorf	Trendel
Eichenberg	Mitteleschenbach	Ursheim
Gerbardsdorf	Neuenmühr	Unterasbach
Grotzheim	Nordstetten	Unterwurmloch
Gräfensteinberg	Oberasbach	Wachstein
Gunzenhausen	Oberreilbach	Wald
Haundorf	Ostheim	Westheim
Hechlingen	Pflaumfeld	Windfeld
Heglau	Polzingen	Wolfstrams-
Heidenheim	Reutern	Eschenbach
Hirschlach	Schlungenhof	

**Gemeinden**

**des Landkreises Neustadt a. d. Aisch:**

Altseilingsbach	Herpersdorf	Neudorf
Bräuersdorf	Hirschneuses	Neuhof a. Z.
Buchen	Hohholz	Neuziegenrück
Buchlingen	Jobstgreuth	Oberfeldbrecht
Dietenhofen	Katterbach	Pirkach
Dippoldsberg	Kirchfembach	Rennhofen
Dürnbuch	Klausaurach	Schauerberg
Ebersbach	Kotzenaurach	Schellert
Ebersdorf	Leonrod	Seubersdorf
Eckenberg	Linden	Siedelbach
Emskirchen	Losaurach	Trautskirchen
Eschenbach	Markt Erlbach	Wilhelmsdorf
Gunzendorf	Mausdorf	Wilhermsdorf
Hagenbüchbach	Neidhardswinden	

**Gemeinden**

**des Landkreises Uffenheim:**

Bergel	Obernzen	Unteralten-
Buch	Ottenhofen	bernheim
Egenhausen	Schwebheim	Unternzen
Ickelheim	Simmershofen	Urfersheim
Mallheim	Ulsenheim	Urpferthshofen
Oberalten-		Westheim
bernheim		

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Aschaffenburg**

**Landkreise:**

Alzenau, Aschaffenburg Stadt und Land,  
Miltenberg, Obernburg

**Gemeinden**

**des Landkreises Lohr:**

Bergrothenfels	Neuhütten	Sackenbach
Frammersbach	Partenstein	Wiesen
Habichtsthal	Rechtenbach	Wiesthal
Krommenthal	Rothenbuch	Wombach
Lohr a. Main (ohne Sendelbach)	Rothenfels	

**Gemeinden**

**des Landkreises Marktheidenfeld:**

Altenbuch	Hasloch	Rettersheim
Altfeld	Hasselberg	Röttbach
Bischbrunn	Kredenbach	Schollbrunn
Böttigheim	Kreuzwertheim	Stadtprozelten
Breitenbrunn	Marienbrunn	Steinmark
Dorfprozelten	Michelrieth	Trennfeld
Esselsbach	Neubrunn	Unterwittbach
Faulbach	Neuenbuch	Wiebelbach
Glashofen	Oberndorf	Windheim
Hafenlohr	Oberwittbach	

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Bamberg**

**Landkreise:**

Bamberg-Stadt, Ebern, Haßfurt, Hofheim

**Gemeinden**

**des Landkreises Bamberg:**

Altendorf	Ketschendorf	Schönbrunn
Amlingstadt	Kirchsletten	Schweisdorf
Amperbach	Kötsch	Seigendorf
Aschbach	Kolmsdorf	Seußling
Birkach	Koppenwind	Stackendorf
Bischberg	Kremmeldorf	Staffelbach
Breitengüßbach	Lauf	Stappenbach
Buch	Leesten	Stegaurach
Bug	Lindach	Steinsdorf
Burgebrach	Lisberg	Straßgieh
Burgellern	Litzendorf	Strullendorf
Burglesau	Lohndorf	Stübig
Burgwindheim	Ludwig	Teuchatz
Buttenheim	Meedensdorf	Tiefenellern
Demmeldorf	Melkendorf	Tiefenhöchst
Dörfleins	Memmelsdorf	Tiefenpölz
Dörrnwasserlos	Merkendorf	Trabelsdorf
Deuschendorf	Mistendorf	Trailsdorf
Drosendorf	Mönchsherrns-	Treppendorf
Ebrach	dorf	Trosdorf
Eckersbach	Mönchsambach	Trunstadt
Ehl	Mühlendorf	Tütschengereuth
Erlach	Naisa	Unterhaid
Erlau	Neudorf b. Ebrach	Untermelsendorf
Frankendorf	Neudorf	Unterneuses
Frensdorf	b. Scheßlitz	Unterobendorf
Friesen	Neuhausen	Untersteinach
Gaustadt	Oberhaid	Unterstürmig
Geisfeld	Oberharnsbach	Unterweiler
Grasmannsdorf	Oberküst	Viereth
Großbirkach	Oberngrub	Vollmannsdorf
Großgessingen	Oberobendorf	Wallsdorf
Grub	Pettstadt	Wattendorf
Gundelsheim	Peulendorf	Weichendorf
Gunzendorf	Pöldorf	Weichenwasserlos
Halbersdorf	Priesendorf	Wernsdorf
Hallstadt	Reichmannsdorf	Wiesengieh
Hartlanden	Reundorf	Wildensorg
Herrnsdorf	Röbersdorf	Windischletten
Herzogenreuth	Roschlaub	Würgau
Hirschaid	Roßdorf a. Forst	Zeckendorf
Höfen	Rothensand	Zegendorf
Hohengrößbach	Sassanfahrt	Zettmannsdorf
Ilmenau	Sassendorf	Ziegelsambach
Kalteneggelsfeld	Schammelsdorf	Zückshut
Kemmern	Scheßlitz	

**Gemeinden**

**des Landkreises Forchheim:**

Bammersdorf	Kauernhofen	Schlammersdorf
Eggolsheim	Neuses	Schnaid
Hallerndorf	Pautzfeld	Weppersdorf
Heroldsbach	Rettern	Willersdorf

**Gemeinden:**

**des Landkreises Höchstadt a. d. Aisch:**

Adelsdorf	Heppestädt	Rezelsdorf
Aisch	Heßdorf	Rötenbach
Biensgarten	Hesselberg	Sambach
Boxbrunn	Heuchelheim	Schirnsdorf
Buch	Höchstadt	Schlüsselfeld
Dutendorf	a. d. Aisch	Schwarzenbach
Elsendorf	Kairlindach	Stappach
Etzelskirchen	Kleinweisach	Sterbersdorf
Fetzelhofen	Lonnerstadt	Thüngfeld
Frickenhöchst	Mailach	Vestenbergs-
Frimmersdorf	Mühlhausen	greuth
Gremsdorf	Neuhaus	Wachenroth
Greuth	Oberlindach	Weingartsgreuth
Großdehendorf	Oberndorf	Weisendorf
Großenseebach	Pommersfelden	Zeckern
Hannberg	Reinersdorf	Zentbechhofen
Hemhofen		

**Gemeinden:**

**des Landkreises Staffelstein:**

Birkach	Messenfeld	Stulang
Dittersbrunn	Oberbrunn	Ützing
Döringsbrunn	Oberküns	Unterbrunn
Ebensfeld	Oberleiterbach	Unterleiterbach
Ebing	Prächting	Unterneuses
Grundfeld	Rattelsdorf	Unterzettlitz
Kleukheim	Schönbrunn	Wiesen
Kümmel	Staffelstein	Zapfendorf
Medlitz		

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Bayreuth

Landkreise:

Bayreuth, Ebermannstadt, Kulmbach, Pegnitz, Stadtsteinach

Gemeinden

des Landkreises Bamberg:

Bojendorf Schederndorf Steinfeld
Gräfenhäusling Stadelhofen Wölkendorf
Hohenhäusling

Gemeinden

des Landkreises Höchstadt a. d. Aisch:

Burgstall Herzogenaarach Niederndorf
Falkendorf Kosbach Oberreichenbach
Hammerbach Münchaurach Unterreichenbach
Haundorf Neundorf Zweifelsheim

Gemeinden:

des Landkreises Forchheim

Affalterthal Hausen Pinzberg
Buckenhofen Hetzles Pommer
Burk Hilpoltstein Poxdorf
Kunreuth Hundshaupten Reuth
Dachstadt Igensdorf Rödlas
Dobenreuth Kappel Rüsselbach
Dormitz Kersbach Schlaifhausen
Effeltrich Kirchehrenbach Stöckach
Egloffstein Kleinsendelbach Thuisbrunn
Ermreus Langensendelbach Thurn
Ermreuth Leutenbach Walkersbrunn
Forchheim Lilling Weingarts
Galganz Mittelehrenbach Weißenohe
Gosberg Neunkirchen Wildenfels
Gräfenberg Neunkirchen Wiesenhausen
Großenbuch Oberehrenbach Wimmelbach
Großengsee Oesdorf Zaunsbach
Guttenburg Pettensiedel

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Cham

Landkreise:

Cham, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Roding, Waldmünchen

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Coburg

Landkreise:

Coburg, Kronach, Lichtenfels

Gemeinden

des Landkreises Staffelstein:

Altenbanz Hattersdorf Schottenstein
Autenhausen Herreth Schwabthal
Busendorf Horsdorf Serkendorf
Dietersdorf Kaltenbrunn Sesslach
Draisdorf Lahm/Itzgr. Stadel
Eggenbach Lechenroth Unnersdorf
Frauendorf Merlach Unterelldorf
Freiberg Nedensdorf Weingarten
Gemünda Neundorf Welzberg
Gleismuthhausen Oberelldorf Witzmannsberg
Glussen Rothenberg Wolfsdorf

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Donauwörth

Landkreise:

Donauwörth, Neuburg a. d. Donau Stadt- und Landkreis, Nördlingen Stadt- und Landkreis, Wertingen, Dillingen a. d. Donau Stadtkreis

Gemeinden

des Landkreises Dillingen a. d. Donau:

Altenbaindt Diamantstein Haunsheim
Altenberg Donaualthem Hausen
Bachhagel Ellerbach Hochstein
Bailhausen Eppisburg Höchstädt
Bergheim Faimingen a. d. Donau
Bissingen Frauenriedhausen Holzheim
Blindheim hausen Kesselostheim
Buggenhofen Fristingen Kicklingen
Burghagel Fronhofen Landshausen
Burmagerbein Gaishardt Lauingen (Donau)
Dattenhausen Göllingen Leihem
Deisenhofen Gremheim Lutzingen

Mödingen
Mörslingen
Oberbechingen
Oberfinningen
Oberglauheim
Oberliezheim
Oberringingen
Reistingen
Schabringen
Schretzheim
Schwennenbach

Schwenningen
Sonderheim
Staufen
Steinheim
Stillnau
Tapfheim
Thalheim
Unterbechingen
Unterbissingen
Unterfinningen
Unterglauheim

Unterliezheim
Unterringingen
Veitriedhausen
Warnhofen
Weisingen
Wittslingen
Wolpertstetten
Ziertheim
Zöschingen
Zoltingen

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Günzburg

Landkreise:

Augsburg, Friedberg, Günzburg, Krumbach, Neu-Ulm, Schwabmünchen

Gemeinden

des Landkreises Dillingen a. d. Donau:

Aislingen Echenbrunn Obermedlingen
Bächingen Glött Peterswörth
Baumgarten Gundesfingen Untermedlingen
a. d. Donau

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Hof/Saale

Landkreise:

Hof, Münchberg, Naila, Rehau, Wunsiedel

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Kaufbeuren

Landkreise:

Füssen, Kaufbeuren Stadt und Land, Markt- oberdorf, Mindelheim

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Kempten

Landkreise:

Illertissen, Kempten, Lindau (Bodensee), Memmingen, Sonthofen

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Landshut

Landkreise:

Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Vilsbiburg

Dienstbereich des Tierzuchtamtes Miesbach

Landkreise:

Aibling, Miesbach, Rosenheim Stadt, Tölz, München Stadt

Gemeinden

des Landkreises Rosenheim-Land:

Aising Höslwang Prutting
Altenbeuren Kiefersfelden Raubling
Brannenburg Lauterbach Reichenhart
Degerndorf Marienberg Riedering
Endorf Neubauern Rohrdorf
Flintsbach Neukirchen Söchtenua
Großbrannenburg Niederaudorf Stephanskirchen
Großholzhausen Oberaudorf Vogtareuth
Halfing Pang Westerndorf
Happing Pfaundorf St. Peter
Höchstätt Pietzing

Gemeinden

des Landkreises Wolfratshausen:

Arget Ergertshausen Neufahrn
Ascholding Föggenbeuren Oberberg
Baiernrain Gelling Osterhofen
Deining Geretsried Otterfing
Dietramszell Herrnhäusen Sauerlach
Dingharting Königsdorf Straßlach
Egling Linden Thanning
Eichenhausen Manhartshofen Weidach
Endhausen Moosham

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Mühlendorf**

**Landkreise:**

Altötting, Ebersberg, Erding, Mühlendorf, Wasserburg

**Gemeinden**

**des Landkreises Laufen/Nord:**

Asten	Kirchheim	Törring
Freutsmoos	Tengling	Tyrlaching
Kay	Tittmoning	

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Bad Neustadt a. d. Saale**

**Landkreise:**

Bad Kissingen Stadt- und Landkreis, Bad Neustadt, Brückenau, Hammelburg, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Nürnberg-Ost**

**Landkreise:**

Eichstätt, Erlangen, Hersbruck, Lauf (Pegnitz), Nürnberg

**Gemeinden**

**des Landkreises Hilpoltstein:**

Alfershausen	Heuberg	Patersholz
Allersberg	Hilpoltstein	Petersbuch
Altdorf	Hofstetten	Pierheim
Altenfelden	Jahrsdorf	Pyras
Aue	Kaising	Reinwarzhofen
Biburg	Kaldorf	Röckenhofen
Birkach	Karm	Ruppmannsburg
Brunnau	Kesselberg	Schützendorf
Dixenhäuser	Kleinhöbing	Schwimbach
Ebenried	Kraftsbuch	Selingsstadt
Emsing	Lampersdorf	Sindersdorf
Erkertshofen	Landersdorf	Solar
Esselberg	Landerzhofen	Stadelhofen
Euerwang	Lay	Stauf
Eysölden	Lohen	Thalmässing
Göggelsbuch	Mantlach	Tiefenbach
Grafenberg	Meckenhausen	Titting
Greding	Mettendorf	Untermässing
Großhöbing	Michelbach	Unterrödel
Großnotersdorf	Mindorf	Waizenhofen
Hagenbuch	Mörlach	Weinsfeld
Hagenich	Mörsdorf	Wengen
Harrlach	Morsbach	Zell
Hausen	Obermässing	Kleinnotersdorf
Herrnsberg	Offenbau	Oesterberg
	Ohlangen	

**Gemeinden**

**des Landkreises Schwabach:**

Abenberg	Hergersbach	Rittersbach
Aurau	Kammerstein	Röthenbach
Barthelmesaurach	Katzwang	Rohr
Beerbach	Kleinschwarzenlohe	Roth b. Nürnberg
Belmbrach	Kornburg	Rothaurach
Bernlohe	Leerstetten	Schwand b. Nbg.
Büchenbach	Mäbenberg	Untereschenbach
Dietersdorf	Mäbenberg	Unterreichenbach
Dürrenmungenau	Obersteinbach	Wallesau
Ebersbach	Ottersdorf	Walpersdorf
Eckersmühlen	Penzendorf	Wassermungenau
Großschwarzenlohe	Pfaffenhofen	Wendelstein
Günzesreuth	Prünst	Winkelhaid
Gustenfelden	Raubersried	Worzeldorf
	Rednitzhembach	Schwabach-Stadt
	Regelsbach	

**Gemeinden**

**des Landkreises Weißenburg i. Bay.:**

Bechthal	Eßlingen	Reuth a. Wald
Büttelbronn	Gersdorf	Solnhofen
Dietfurt	Langenaltheim	Thalmannsfeld

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Nürnberg-West**

**Landkreis:**

Scheinfeld

**Gemeinden**

**des Landkreises Gunzenhausen:**

Absberg	Enderndorf	Sausenhofen
Auernheim	Frickenfelden	Thannhausen
Markt	Fünffronn	Theilenhofen
Berolzheim	Kurzenaltheim	Wettelsheim
Degersheim	Meinheim	Windschhausen
Dittenheim	Pföfeld	Wolfsbrunn
Dornhausen	Sammenheim	

**Gemeinden**

**des Landkreises Hilpoltstein:**

Abershausen	Laibstadt	Rudletzholz
Heideck	Liebenstadt	Schloßberg
Laffenau	Röttenbach	

**Gemeinden**

**des Landkreises Neustadt a. d. Aisch:**

Abtsreuth	Frankenfeld	Peppenhöchstädt
Altershausen	Gerhardshofen	Rauschenberg
Baudenbach	Göttelehörn	Reinhardshofen
Beerbach	Gutenstetten	Rockenbach
Bergheim	Hambühl	Roßbach
Birkenfeld	Herrneuses	Schauerheim
Birnbaum	Kästel	Schornweisach
Brunn	Mönchsberg	Stübach
Dachsbach	Münchsteinach	Tragelhöchstädt
Demantsfürth	Neubersbach	Traischöchstädt
Dettendorf	Neustadt	Uehlfeld
Diebach	a. d. Aisch	Unternesselbach
Diespeck	Oberhöchstädt	Unterschweinach
Dietersheim	Oberroßbach	Willmersbach
Eggensee	Pahres	

**Gemeinden**

**des Landkreises Schwabach:**

Georgensgmünd	Mosbach	Spalt
Großweingarten	Petersgmünd	Wernfels

**Gemeinden**

**des Landkreises Uffenheim:**

Adelhofen	Gollhofen	Obernesselbach
Altheim	Gülschheim	Oberntief
Auernhofen	Hemmersheim	Pfaffenhofen
Berolzheim	Herbolzheim	Pfahlenhofen
Brackenlohr	Herrnberchthaim	Reusch
Buchheim	Hohlach	Rodheim
Bullenheim	Humprechtsau	Rudolphofen
Burgbernheim	Ilesheim	Rüdisbronn
Custenlohr	Ippesheim	Seenheim
Dottenheim	Ipsheim	Uffenheim
Eichelberg	Kaubenheim	Unterickelsheim
Eguarhofen	Külsheim	Uttenhofen
Ergersheim	Langensteinach	Waidachsbach
Ermetzhofen	Lenkersheim	Walkershofen
Gallmersgarten	Lipprichhausen	Wallmersbach
Geckenheim	Mörlbach	Weigenheim
Geißlingen	Neuherberg	Weibhausen
Gnötzheim	Oberickelsheim	Wiebelsheim
Gollachostheim	Oberndorf	Windsheim

**Gemeinden**

**des Landkreises Weißenburg i. Bay.:**

Alesheim	Haardt	Ramsberg
Allmannsdorf	Höttingen	Rehlingen
Bergen	Holzigen	Reuth u. Neuhaus
Bieswang	Hundsorf	Rothenstein
Bubenheim	Indernbuch	Sankt Veit
Burgsalach	Kaltenbuch	Schambach
Dettenheim	Kattenhochstatt	Stirn
Dorsbrunn	Mannholz	Störzelbach
Ellingen	Massenbach	Stopfenheim
Emetzhaim	Mischelbach	Suffersheim
Ettenstadt	Mühlstetten	Treuchtlingen
Fiegenstall	Nennslingen	Trommetsheim
Geislohe	Neudorf	Übermatzhofen
Geyern	Oberhochstatt	Wachenhofen
Göhren	Ochsenhart	Walting
Graben	Osterdorf	Weiboldshausen
Grönhart	Pappenheim	Weimersheim
Gundelsheim	Praunfeld	Zimmern
Haag b. Treuchtlingen	Pleinfeld	Weißenburg-Stadt
	Raitenbuch	

**Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Passau**

**Landkreise:**

Deggendorf, Passau, Straubing, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Pfaffenhofen a. d. Ilm

Landkreise:

Aichach, Dachau, Freising, Ingolstadt, München,  
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Regen

Landkreise:

Bogen, Grafenau, Kötzing, Regen, Viechtach

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Regensburg

Landkreise:

Beilngries, Burglengenfeld, Kelheim,  
Neumarkt i. d. OPf., Parsberg, Regensburg,  
Riedenburg

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Traunstein

Landkreise:

Traunstein, Berchtesgaden

Gemeinden

des Landkreises Laufen:

<b>Ainring</b>	<b>Leobendorf</b>	<b>Saaldorf</b>
<b>Freiding</b>	<b>Neukirchen</b>	<b>Straß</b>
<b>Freilassing</b>	<b>Nirnharting</b>	<b>Surheim</b>
<b>Fridolfing</b>	<b>Oberteisendorf</b>	<b>Taching</b>
<b>Gaden</b>	<b>Otting</b>	<b>Teisendorf</b>
<b>Heining</b>	<b>Palling</b>	<b>Tettenhausen</b>
<b>Holzhausen</b>	<b>Petting</b>	<b>Triebenbach</b>
<b>Kapell</b>	<b>Pietling</b>	<b>Waging</b>
<b>Kirchanschöring</b>	<b>Ringham</b>	<b>Weisdorf</b>
<b>Lampoding</b>	<b>Roßdorf</b>	<b>Wonneberg</b>
<b>Laufen</b>	<b>Rückstetten</b>	

Gemeinden

des Landkreises Rosenheim:

<b>Bernau</b>	<b>Hemhof</b>	<b>Rimsting</b>
<b>Breitbrunn</b>	<b>Hirsberg</b>	<b>Roßholzen</b>
<b>Chiemsee</b>	<b>Höhenmoos</b>	<b>Sachrang</b>
<b>Eggstätt</b>	<b>Hohenaschau</b>	<b>Söllhuben</b>
<b>Frasdorf</b>	<b>Hittenkirchen</b>	<b>Steinkirchen</b>
<b>Grainbach</b>	<b>Mauernkirchen</b>	<b>Törwang</b>
<b>Greimharting</b>	<b>Niederaschau</b>	<b>Umrathshausen</b>
<b>Gstadt a. Chiem- see</b>	<b>Nußdorf</b>	<b>Wildenwart</b>
	<b>Prien</b>	

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Weiden

Landkreise:

Amberg Stadt- u. Landkreis, Eschenbach, Kemnath,  
Nabburg, Neustadt a. d. Waldnaab, Sulzbach-Rosen-  
berg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Weiden-Stadtkreis

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Weilheim

Landkreise:

Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen,  
Landsberg a. Lech, Schongau, Starnberg, Weilheim

Gemeinden

des Landkreises Wolfratshausen:

<b>Bachhausen</b>	<b>Dorfen</b>	<b>Icking</b>
<b>Baierbrunn</b>	<b>Eurasburg</b>	<b>Münsing</b>
<b>Beuerberg</b>	<b>Höhenrain</b>	<b>Schäftlarn</b>
<b>Degerndorf</b>	<b>Holzhausen</b>	<b>Wolfratshausen</b>

Dienstbereich des Tierzuchtamtes  
Würzburg

Landkreise:

Gemünden, Gerolzhofen, Karlstadt, Kitzingen,  
Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg

Gemeinden

des Landkreises Lohr a. Main:

<b>Erlach</b>	<b>Neuendorf</b>	<b>Ruppertshütten</b>
<b>Halsbach</b>	<b>Neustadt a. Main</b>	<b>Steinbach</b>
<b>Langenprozelten</b>	<b>Pföschbach</b>	<b>Steinfeld</b>
<b>Lohr/Sendelbach</b>	<b>Rodenbach</b>	<b>Waldzell</b>

Gemeinden

des Landkreises Marktheidenfeld:

<b>Ansbach</b>	<b>Holzkirchen</b>	<b>Roden</b>
<b>Billingshausen</b>	<b>Homburg a. Main</b>	<b>Tiefenthal</b>
<b>Birkenfeld</b>	<b>Karbach</b>	<b>Uttingen</b>
<b>Erlenbach</b>	<b>Lengfurt</b>	<b>Wüstenzell</b>
<b>Helmstadt</b>	<b>Marktheidenfeld</b>	<b>Zimmern</b>
	<b>Remlingen</b>	

II

Um einen Gesamtüberblick über die bestehenden  
Lehreinrichtungen für die Tierzucht zu geben, wer-  
den nachfolgend die Einrichtungen nichtstaatlicher  
Träger zusätzlich aufgeführt:

1. Viehhaltungs- und Melkerschulen bestehen in  
Triesdorf (Lkr. Ansbach, Tr.: Bezirksverband  
Mittelfranken),  
**Bayreuth** (Tr.: Bezirksverband Oberfranken),  
**Spitalhof** (Lkr. Kempten, Tr.: Milchwirtschaft-  
licher Verein Allgäu e. V.) und  
Altenbach (Lkr. Landshut, Tr.: Zuchtverband für  
Fleckvieh in Niederbayern);
2. eine Lehr- und Versuchsanstalt für Schafzucht  
besteht in  
Triesdorf (Lkr. Ansbach, Tr.: Landesverband  
bayer. Schafzüchter e. V.);
3. eine Kreisgefäßzuchtanstalt besteht in  
Erding (Lkr. Erding, Tr.: Bezirksverband Ober-  
bayern).

## Verordnung

### zur Änderung der Bestimmungen über das Pfandleihgewerbe Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des § 38 Abs. I GewO wird verordnet:

§ 1

§ 2 Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 11. Februar  
1911, das Pfandleihgewerbe betreffend (GVBl. S. 83),  
i. d. F. der Bekanntmachungen vom 8. Januar 1912  
(GVBl. S. 18), vom 10. November 1927 (MABl. S. 58),  
vom 15. Juni 1932 (MABl. S. 50) und der Verordnun-  
gen vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 58) und vom  
16. Juli 1952 (GVBl. S. 239) erhält folgende Fassung:

„3. eine Lagergebühr für

- a) Verwahrung von Fahrrädern, Näh-  
maschinen und dergl. größeren  
Gegenständen  
in Höhe von monatlich DM 1.50
- b) Verwahrung, Pflege und Versiche-  
rung von Kraftfahrzeugen und  
Kraftfahrzeuganhängern,  
und zwar:  
Mopeds und Leichtmotorräder  
in Höhe von täglich DM 0.20  
Motorräder und Motorroller  
in Höhe von täglich DM 0.30  
Motorräder mit Beiwagen  
in Höhe von täglich DM 0.50  
Kabinenroller, Personenkraft-  
wagen, Kombiwagen und Drei-  
radlieferwagen bis 600 ccm (Klein-  
kraftwagen)  
in Höhe von täglich DM 0.80  
Personenkraftwagen, Kombiwagen  
und Dreiradlieferwagen von 600  
bis 2000 ccm  
in Höhe von täglich DM 1.00  
Personenkraftwagen, Kombiwagen  
über 2000 ccm sowie Zugmaschinen  
in Höhe von täglich DM 1.20  
Lastkraftwagen bis zu 2 t Nutzlast  
in Höhe von täglich DM 2.00  
Lastkraftwagen über 2 t Nutzlast  
in Höhe von täglich DM 2.50

- Anhänger bis 4 t Nutzlast  
in Höhe von täglich DM 1.50  
Anhänger über 4 t Nutzlast  
in Höhe von täglich DM 2.00.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.  
München, den 6. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Otto Bezold, Staatsminister

## Verordnung

### über die Pferdezucht und das staatliche Gestütswesen

Vom 8. Dezember 1956

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 181) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 178) sowie des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt:

## § 1

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) nimmt als oberste Behörde für die Pferdezucht in Bayern zu deren Erhaltung und Förderung vor allem folgende Aufgaben wahr:

1. die Leitung des staatlichen Gestütswesens, insbesondere die Aufsicht über die Gestütsanstalten und die Pferdezuchtinspektionen;
2. die Überwachung des Hufbeschlagwesens und der Hufpflege und die Aufsicht über die Hufbeschlagsschulen;
3. die Überwachung des Vollzugs der über die Zucht von Pferden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Förderung der Zucht und Aufzucht von Pferden sowie die Förderung und Beaufsichtigung der Züchtervereinigungen.

(2) Beim Staatsministerium besteht ein ständiger Beirat für Angelegenheiten der Pferdezucht. Er setzt sich zusammen aus dem Ausschuß des Landesverbandes bayerischer Pferdezüchter und zwei Vertretern der berufsständischen Organisation der Landwirtschaft.

#### I. Pferdezuchtinspektionen, Gestütsanstalten

## § 2

(1) Die Pferdezuchtinspektionen (§ 3) und die Gestütsanstalten § 4 Ziff. 1 und 2 sind dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt.

(2) Die Vorstände der Pferdezuchtinspektionen führen die Dienstbezeichnung „Tierzuchtdirektor“; die Vorstände der Stammgestüte (§ 5) und der Landgestüte (§ 7) führen die Dienstbezeichnung „Landstallmeister“.

(3) Die Verwendung im staatlichen höheren Dienst in der Pferdezucht setzt voraus, daß der Bewerber eine Staatsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den höheren staatlichen Tierzuchtdienst vom 16. 2. 1953 (StAnz. Nr. 9) mit Erfolg abgelegt hat.

## § 3

(1) Die Pferdezuchtinspektionen haben die Aufgabe, die Pferdezucht und -haltung in ihrem Dienstbezirk nach den durch das Staatsministerium gegebenen Richtlinien zu leiten, in diesen Angelegenheiten die landwirtschaftliche Bevölkerung, insbe-

sondere die Landjugend fachlich zu beraten und auszubilden, sowie Leistungs- und Nachzuchtprüfungen von Pferden durchzuführen.

(2) Die Pferdezuchtinspektionen haben in ihrer Arbeit mit den Amtstierärzten, den Kreisverwaltungsbehörden, den Tierzuchtämtern und den Hufbeschlagsschulen sowie besonders mit den anerkannten Pferdezuchtorganisationen ihres Dienstbezirkes zusammenzuarbeiten.

(3) Den Vorständen der Pferdezuchtinspektionen kann als Dienstaufgabe auch die Zuchtleitung anerkannter Pferdezuchtverbände auf deren Antrag übertragen werden.

## § 4

Die Gestütsanstalten umfassen:

1. die Stammgestüte (Zuchtanstalten),
2. die Landgestüte (Hengstställe),
3. die Beschälställe.

## § 5

Die Stammgestüte haben die Aufgaben nach den durch das Staatsministerium erteilten Richtlinien für Verbesserung der Pferdezucht zu arbeiten, besonders Hengste zu züchten und aufzuziehen sowie Versuche mit heimischen Pferdeschlägen durchzuführen.

## § 6

Die Landgestüte dienen dazu, die für die Beschälställe bestimmten staatlichen Zucht hengste außerhalb der Beschälzeit aufzunehmen.

## § 7

(1) In den Beschälställen werden die staatlichen Zucht hengste der Landgestüte für die Dauer der Beschälzeit aufgestellt.

(2) Die Zucht hengste der Landgestüte dürfen nur zum Beschälen von Stuten verwendet werden, die mindestens im dritten Lebensjahre stehen sowie vollkommen gesund und frei von vererbaren Fehlern sind. Stuten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

(3) Die Gemeinden, Landkreise, landwirtschaftlichen Organisationen und Züchtervereinigungen, welche die Errichtung, Erhaltung oder Verlegung eines Beschälstalles anstreben, haben sich durch Vertrag zu verpflichten, daß sie für die unentgeltliche Bereitstellung und Unterhaltung der Beschälräume und Wärterzimmer und deren Beheizung und Beleuchtung sowie für die ausreichende Belieferung mit einwandfreiem Futter zu angemessenen Preisen aufkommen.

## § 8

Die Beschälgebühr wird nach Einvernahme des Landesverbandes bayerischer Pferdezüchter vom Staatsministerium alljährlich festgesetzt. Bei Bemessung der Höhe der Beschälgebühr sind die Hengstpreise und Fohlenpreise entsprechend zu berücksichtigen.

#### II. Staatspreise für Zuchtleistungen

## § 9

Für besondere Leistungen in der Zucht und Aufzucht von Pferden stellt das Staatsministerium jährlich nach Maßgabe der planmäßigen Haushaltsmittel zur Hebung der Pferdezucht in Bayern Staatspreise zur Verfügung. Voraussetzung der Zuteilung eines Preises ist, daß die Pferde in besonderem Maße den Anforderungen des Zuchtzieles entsprechen.

#### III. Körung von Hengsten

## § 10

(1) Die Hengstbesitzer sind verpflichtet, ihre Hengste für die Körungen bei der zuständigen Pferdezuchtinspektion schriftlich anzumelden.

(2) Anträge auf Änderung des Deckbereiches der einzelnen privaten und genossenschaftlichen Hengste sind vor der Körung bei der zuständigen Pferdezuchtinspektion einzureichen.

(3) Der Pferdezüchter hat die Zurücknahme eines Hengstes von seinem Aufstellungsort (Beschälstation) sowie seine Zuchtuntauglichkeit und seinen Tod sofort der zuständigen Pferdezüchtinspektion mitzuteilen.

#### § 11

Von der Körung sind Hengste ausgeschlossen, die zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet sind. Dies liegt insbesondere vor, wenn die Hengste Erbfehler, gesetzliche Hauptmängel, ansteckende Krankheiten, Mängel der Geschlechtsorgane, der Konstitution oder der Hufe oder augenfällige rachitische Neubildungen aufweisen. Dies gilt nicht für gesetzliche Hauptmängel, die in hohem Alter erworben wurden, mit Ausnahme der Mondblindheit.

#### § 12

Steht ein Hengst im Eigentum eines Mitgliedes des Körausschusses oder eines nahen Verwandten oder einer örtlichen Züchtervereinigung, der ein Mitglied des Körausschusses angehört, so hat sich dieses Ausschußmitglied bei der Körung der Mitwirkung bei den Verhandlungen und der Abstimmung über diesen Hengst zu enthalten; an seine Stelle tritt sein Stellvertreter.

#### § 13

Nach der ersten Körung sind die Hengste baldmöglichst durch die zuständigen Pferdezüchtverbände mit dem Brandzeichen des Zuchtgebietes zu versehen.

#### § 14

(1) Die Beschälzeit für gekörte staatliche Hengste sowie für private und genossenschaftliche Hengste dauert regelmäßig vom 1. Februar bis 31. Juli. Das Staatsministerium kann sie aus besonderen Gründen verkürzen oder verlängern. Außerhalb der Beschälzeit ist das Beschälen verboten.

(2) Innerhalb einer Ortschaft ist das Beschälen von Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen verboten. Die Hengst- und die Stutenbesitzer sind gehalten, die Beschälung nur in geschlossenen Räumen vornehmen zu lassen und Unbeteiligte vom Beschälbetrieb fernzuhalten.

#### § 15

(1) Für jeden gekörten Hengst hat der Besitzer ein Beschälbuch nach einem vom Staatsministerium festgelegten Muster zu führen.

(2) Der Hengsthalter oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, im Deckschein der Stute den Zeitpunkt jeder Belegung und den Namen jedes belegenden Hengstes einzutragen und die Eintragungen unterschrieben zu bestätigen. Ist für eine Stute noch kein Deckschein ausgestellt, so hat der Hengsthalter dem Stutenbesitzer einen Auszug aus dem Beschälbuch auszuhändigen.

(3) Der Hengsthalter hat nach Beendigung der Deckzeit das Beschälbuch unterschrieben abzuschließen und mit dem Körbuch der zuständigen Pferdezüchtinspektion bis spätestens 1. September jeden Jahres einzusenden.

### IV. Hengstreiterei (Gauritt)

(1) Anträge auf ausnahmsweise Zulassung zur Hengstreiterei gemäß Art. 17 des Tierzuchtgesetzes sind zugleich mit der Anmeldung der Hengste zur Körung über die zuständige Pferdezüchtinspektion schriftlich unter Angabe der beabsichtigten räumlichen Ausdehnung der Hengstreiterei an das Staatsministerium zur Genehmigung einzureichen.

(2) Während des Gauritts muß der Hengstführer den Körschein und das Beschälbuch stets mitführen und sie auf Verlangen den Stutenbesitzern und den zur Überwachung berechtigten Personen vorzeigen. Zur Überwachung berechtigt sind auch die Gestütsbeamten, die Vorstände der Pferdezüchtinspektionen und die Amtstierärzte.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 17

Das Staatsministerium erläßt die erforderlichen Vollzugsanordnungen über die Aufgaben der Pferdezüchtinspektionen und Gestütsanstalten, über die Staatspreise, die Hengstkörungen und die Hengstreiterei.

#### § 18

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestütsordnung vom 7. Februar 1927 (GVBl. S. 60) außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. I S. 231) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (RGBl. I S. 31) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Im Fall des § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1920 (RGBl. I S. 231) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931 (RGBl. I S. 31) ist der Antrag auf Erteilung der Einwilligung zur Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld in ausländischer Währung bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zu stellen, das für den Vollzug der Eintragung zuständig ist. Kommen hiernach mehrere Amtsgerichte in Betracht, so genügt die Antragstellung bei einem derselben.

(2) Aus dem Antrag muß sich ergeben, welche Grundstücke oder Grundstücksteile der Hypothek oder Grundschuld neu unterstellt und welche Grundstücke oder Grundstücksteile allenfalls aus der Haftung entlassen werden sollen.

#### § 2

Das Amtsgericht kann dem Antragsteller die Ergänzung des Antrags aufgeben oder selbst Erhebungen vornehmen.

#### § 3

Das Amtsgericht legt den Antrag nebst den etwaigen Erhebungen mit einer gutachtlichen Äußerung des Grundbuchamts auf dem Dienstweg dem Staatsministerium der Justiz vor.

#### § 4

Das Staatsministerium der Justiz leitet den Antrag samt Beilagen mit einer Stellungnahme dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Entscheidung zu. Die Entschließung ergeht an das Amtsgericht (Grundbuchamt), bei dem der Antrag gestellt wurde, und wird von diesem dem Antragsteller bekanntgemacht.

#### § 5

Für die Feststellung der Kurse der ausländischen Währung (§§ 6, 8, 10, 11 und 12 der Verordnung vom 13. Februar 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1931) sind die amtlichen Notierungen für telegrafische Auszahlungen der Frankfurter Börse maßgebend. Die Kurse sind den amtlichen Kursblättern zu entnehmen. Werden Geld- und Briefkurse notiert, so ist die Mitte zwischen beiden Notierungen als amtlicher Kurs anzusehen. Ist eine beschleunigte Kursermittlung erforderlich, so empfiehlt sich eine Anfrage bei der Münchener oder Frankfurter Börse.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; sie ersetzt die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 12. Dezember 1932 (GVBl. S. 437).

München, den 6. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
I. V. Eilles, Staatssekretär

## Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz**

Vom 10. Dezember 1956

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 3 des DM-Bilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) wird verordnet:

## § 1

§ 2 Abs. 3 u. 4 sowie § 3 der Verordnung über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz vom 30. November 1949 (GVBl. S. 294) erhalten folgende Fassung:

- a) § 2 Abs. 3:  
„(3) Für die Beerdigung der Beisitzer ist § 51 GVG entsprechend anzuwenden.“
- b) § 2 Abs. 4:  
„(4) Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen.“
- c) § 3:  
„(1) Für die Ernennung der Beisitzer ist § 109 GVG entsprechend anzuwenden. Auch andere Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und deren Eignung das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestätigt, können zu Beisitzern ernannt werden.  
(2) Die Beisitzer werden Vorschlagslisten entnommen, die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für jeden Oberlandesgerichtsbezirk aufgestellt und beim Staatsministerium der Justiz eingereicht werden. Dem Vorschlag werden beigefügt eine Erklärung des Vorzuschlagenden  
a) daß er zur Annahme des Amtes bereit ist,  
b) ob und inwiefern er die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.  
(3) Für die Enthebung der Beisitzer vom Amt ist § 113 GVG entsprechend anzuwenden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
I. V. Eilles, Staatssekretär

## Verordnung

**über Festsetzung, Regelung, Anweisung und Auszahlung von Versorgungsbezügen**

Vom 11. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1, Art. 141 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

### Sachliche Zuständigkeit

Für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge der Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen sind als Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden sachlich die Finanzmittelstellen des Freistaates Bayern zuständig.

## § 2

### Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 — diejenige Finanzmittelstelle, in deren Bereich der Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe, sofern kein Witwengeld zu zahlen ist, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz dauernd innerhalb Bayerns in den Bereich einer anderen Finanzmittelstelle, so wird mit der Wohnsitzverlegung diejenige Finanzmittelstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der neue Wohnsitz befindet. Verlegt ein Versorgungsempfänger, bei Vorhandensein mehrerer Versorgungsempfänger der nach Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Versorgungsempfänger, seinen Wohnsitz dauernd nach einem Ort außerhalb Bayerns, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem letzten Wohnsitz in Bayern.

(3) Für die Versorgungsempfänger der Polizei und der Finanzverwaltung sind örtlich die Finanzmittelstellen München und Ansbach zuständig, und zwar die Finanzmittelstelle München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Versorgungsempfänger,  
die Finanzmittelstelle Ansbach  
für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken wohnenden Versorgungsempfänger.

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Versorgungsempfänger der Bayer. Versicherungskammer ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

(5) Falls sich nach den vorstehenden Bestimmungen die örtliche Zuständigkeit einer Finanzmittelstelle nicht ergibt, ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

## § 3

### Festsetzung und Regelung

(1) Die Festsetzung der Versorgungsbezüge umfaßt die Feststellung des nach Gesetz oder besonderer Bewilligung zu zahlenden Versorgungsbezugs sowie die Bestimmung der Person des Berechtigten in Form eines schriftlichen Festsetzungsbescheides.

(2) Die Regelung der Versorgungsbezüge umfaßt alle sonstigen der Durchführung der Versorgung dienenden Entscheidungen außerhalb der Festsetzung, insbesondere

- die Entscheidungen beim Eintritt des Ruhens von Versorgungsbezügen,
- die Entscheidungen beim Erlöschen von Versorgungsbezügen,
- die Entscheidungen über Kinderzuschläge.

(3) Zur Festsetzung und Regelung gehören nicht die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie die sonstigen Entscheidungen, die durch besondere gesetzliche Vorschrift ausschließlich der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

## § 4

## Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

(1) Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsbezüge obliegt den Pensionskassen.

(2) Als Pensionskassen sind zuständig:

- a) Für die Versorgungsempfänger, deren Bezüge der Freistaat Bayern zu tragen hat, die der zuständigen Finanzmittelstelle angegliederte Regierungshauptkasse,
- b) für die Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern, deren Bezüge auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, diese Körperschaft, Anstalt oder Stiftung.

## § 5

## Zahlungsanweisung

(1) Die Anweisung der Versorgungsbezüge zur Zahlung bei den Pensionskassen obliegt den Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden. Die Staatsministerien weisen die in ihren Einzelplänen vorgesehenen Mittel für Versorgungsbezüge den Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden zur Bewirtschaftung zu.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. b) obliegt die Anweisung der zuständigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung. Ihr hat die Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde Ausfertigungen ihrer Bescheide zuzuleiten.

## § 6

## Sonderregelungen

(1) Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde für die Versorgungsbezüge der bei der Bayerischen Staatsbank tätigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist das Direktorium. Pensionskasse ist die Bayerische Staatsbank.

(2) Für die Festsetzung, Regelung, Anweisung und Auszahlung der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer (Art. 12 des Gesetzes vom 15. November 1948, GVBl. S. 254) der drei Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule München sind die Hochschulen zuständig. Die Anweisung und Zahlung des Sterbegeldes (Art. 13 des Gesetzes vom 15. November 1948) für die Hinterbliebenen von entpflichteten Hochschullehrern der genannten Hochschulen obliegt jedoch den Finanzmittelstellen und den Regierungshauptkassen.

(3) Unberührt bleiben die mit der Bekanntmachung sämtlicher Staatsministerien und der Landesforstverwaltung vom 23. Oktober 1940 (GVBl. S. 207) erlassenen Bestimmungen über die Festsetzung und Auszahlung des Sterbegeldes.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1927 (GVBl. S. 109) zwischen dem Bayerischen Staat und der Aktiengesellschaft Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke geschlossenen Vertrages vom 23. April 1927.

## § 7

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Soweit sich nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeiten von Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden ändern, geht die Zuständigkeit im einzelnen mit der Übernahme des Versorgungsfalles, spätestens am 1. Oktober 1957, an die zuständig werdende Pensions-

festsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde über. Der Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung ist dem Versorgungsempfänger schriftlich von der bisher zuständigen Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörde mitzuteilen. Die Zahlung durch die bisher zuständige Pensionskasse darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch die zuständig gewordene Pensionskasse aufgenommen ist.

(3) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz verbleibt es einstweilen bei der geltenden Regelung. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung auf den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz Anwendung findet.

(4) In dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1909 (GVBl. S. 781) außer Kraft.

München, den 11. Dezember 1956

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Wilhelm Hoegner

## Verordnung

## über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Vom 12. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird angeordnet:

## § 1

Die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz (Landesanstalt) hat ihren Sitz in München und besitzt Außenstellen bzw. Bezirkssachbearbeiter in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Garmisch-Partenkirchen (Vogelschutzwarte), München, Regensburg und Würzburg.

Die Landesanstalt ist dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

## § 2

Der Landesanstalt obliegt die Förderung des landwirtschaftlichen und gärtnerischen Pflanzenbaues durch Forschung, Untersuchung, Aufklärung und Beratung. Sie ist Zentralstelle des Pflanzenschutzes in Bayern.

Die Landesanstalt erstellt auf Ersuchen Fachgutachten.

Sie hält zur Ausbildung von landwirtschaftlich-technischem Personal der einschlägigen Fachrichtungen nach Weisung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungslehrgänge und Prüfungen ab.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Königliche Allerhöchste Verordnung, die Errichtung einer Agrikulturbotanischen Anstalt betreffend, vom 9. August 1902 (GVBl. S. 454) in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1917 (GVBl. S. 564) und vom 21. März 1921 (GVBl. S. 129) außer Kraft.

München, den 12. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium**

**für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Verordnung

### über die Bayer. Landesanstalt für Moorbirtschaft und Landkultur

Vom 12. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird angeordnet:

#### § 1

Die Bayer. Landesanstalt für Moorbirtschaft und Landkultur (Landesanstalt) hat ihren Sitz in München. Sie ist dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

#### § 2

Der Landesanstalt obliegt die Förderung der Moorb- und Torfwirtschaft, der Ödlanderschließung und Landkultur einschließlich der Wahrnehmung der sich bei der Abwasserverwertung ergebenden landwirtschaftlichen Belange und der Landschaftspflege.

Sie betreibt auf ihrem Fachgebiet Forschung, Untersuchung, Aufklärung und Beratung und führt selbst Bodenverbesserungsmaßnahmen durch. Sie erstellt auf Ersuchen Gutachten.

Die Landesanstalt hält zur Ausbildung von landwirtschaftlich-technischem Personal der einschlägigen Fachrichtungen nach Weisung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungslehrgänge und Prüfungen ab.

#### § 3

Die Landesanstalt hat folgende Außenstellen:

##### 1. Moorw.St. Günzburg

Sitz: Günzburg

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Augsburg, Dillingen, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten, Krumbach, Lindau, Marktobendorf, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Nördlingen, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen, vom Ldkrs. Füssen die links des Lechs gelegenen Gemeinden.

##### 2. Moorw.St. Ingolstadt

Sitz: Ingolstadt

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Aichach, Ansbach, Beilngries, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Feuchtwangen, Friedberg, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Kelheim, Mainburg, Neuburg a. d. Donau, Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen, Riedenburg, Rothenburg ob der Tauber, Rothenburg, Scheinfeld, Schrobenhausen, Uffenheim, Weissenburg i. Bay.

##### 3. Moorw.St. Karolinenfeld

Sitz: Karolinenfeld

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Bad Aibling, Berchtesgaden, Ebersberg-Süd\*), Lauf, Miesbach, ohne Amtsger. Bez. Tegernsee, Rosenheim, Traunstein, Wasserburg, ohne Amtsger. Bez. Haag.

\*) Ebersberg-Süd umfaßt die Gemeinden: Aßling, Baiern, Bruck, Ebersberg, Egmatting, Frauenneuharting, Glonn, Kirchseeon, Lampferding, Loitersdorf, Markt Grafing, Moosach, Nettelkofen, Oberndorf, Oberpfammern, Olkofen, Schaldorf, Steinhöring, Straußdorf, Zorneding.

##### 4. Moorw.St. Plattling

Sitz: Plattling

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Altötting, Bogen, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kötzing, Landau a. d. Isar, Landshut, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Regensburg, Roding, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Waldmünchen, Wegscheid, Wolfstein, ferner Amtsger. Bez. Neumarkt a. R.

##### 5. Moorw.St. Schleißheim

Sitz: Schleißheim

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Dachau, Ebersberg-Nord\*), Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Mühldorf, ohne Amtsger. Bez. Neumarkt a. R., München, Starnberg-Nord\*\*), Wolfratshausen-Nord\*\*\*), ferner Amtsger. Bez. Haag.

\*) Ebersberg-Nord umfaßt die Gemeinden: Anzing, Forstinning, Gelting, Hohenlinden, Markt Schwaben, Parsdorf, Pliening, Pöding, Poing und die Forstbezirke Anzing, Ebersberg und Eglharting;

\*\*) Starnberg-Nord umfaßt die Gemeinden: Argelsried, Buchendorf, Frohnloh, Gauting, Gilching, Krailling;

\*\*\*) Wolfratshausen-Nord umfaßt die Gemeinden: Arget, Bäterbrunn, Baiernrain, Deining, Dingharting, Eichenhausen, Endlhausen, Ergertshausen, Hohenschäftlarn, Icking, Oberbiberg, Offerding, Sauerlach, Straßlach und den Forstbezirk Deisenhofen-Süd.

##### 6. Moorw.St. Weiden

Sitz: Weiden

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Amberg, Bamberg, Bayreuth, Burglengenfeld, Coburg, Ebermannstadt, Erlangen, Eschenbach, Forchheim, Fürth, Hersbruck, Höchstadt a. d. A., Hof, Kemnath, Kronach, Kulmbach, Lauf, Lichtenfels, Marktredwitz, Münchberg, Nabburg, Naila, Neumarkt i. d. Opf., Neunburg v. W., Neustadt a. W., Neustadt b. Coburg, Nürnberg, Oberviechtach, Parsberg, Pegnitz, Rehau, Schwabach, Schwandorf, Selb, Stadtsteinach, Staffelstein, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohens-straub, Weiden, Wunsiedel.

##### 7. Moorw.St. Weilheim

Sitz: Weilheim

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Schongau, Starnberg-Süd\*), Weilheim, Wolfratshausen-Süd\*\*), Bad Tölz, ferner Amtsger. Bez. Tegernsee und vom Regierungsbezirk Schwaben im Ldkrs. Füssen die Gemeinden rechts des Lechs.

\*) Starnberg-Süd umfaßt die Gemeinden: Aschering, Berg, Breitbrunn, Buch, Dröbling, Erling, Eitersschlag, Feldafing, Frieding, Hadorf, Hanfeld, Hechendorf, Herrsching, Hochstadt, Inning, Landstetten, Leutstetten, Mactlfing, Malsing, Meiling, Oberalling, Oberbrunn, Oberpfaffenhofen, Percha, Perchting, Pöcking, Söcking, Starnberg, Steinebach, Traubing, Tutzing, Unering, Unterbrunn, Weßling, Widersberg;

\*\*) Wolfratshausen-Süd umfaßt die Gemeinden: Ascholding, Bachhausen, Beuerberg, Degerndorf, Dietramszell, Dorfen, Egling, Eurasburg, Föggenbeuren, Gelting, Herrnhäuser, Höhenrain, Holzhausen, Königsdorf, Linden, Manhartshofen, Moosham, Münsing, Neufahrn, Osterhofen, Thanning, Weidach und die Forstbezirke „Waidhauser Gräben“ und „Wolfratshausen“.

##### 8. Rhönkult.St. Mellrichstadt

Sitz: Mellrichstadt

Amts bereich: Land-(Stadt-)kreis

Alzenau, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Brückenau, Ebern, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Ochsenfurt, Schweinfurt, Würzburg.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Königliche Allerhöchste Verordnung, die k. Moorkulturanstalt betreffend, vom 3. Juli 1900 (GVBl. S. 570), die Verordnung über die Verlegung der Moorbirtschaftsstelle Karlshuld vom 31. Mai 1937 (GVBl. S. 201), die Verordnung über die Errichtung einer Rhön-Kulturstelle in Mellrichstadt vom 1. April 1938 (GVBl. S. 159), die Bekanntmachung über die Dienstbezirke der Moorbirtschaftsstellen und der Rhön-Kulturstelle vom 12. Mai 1938 (GVBl. S. 181) und die Be-

kanntmachung über den Dienstbezirk der Moorwirtschaftsstelle Karolinenfeld vom 15. September 1939 (GVBl. S. 276) sowie alle anderen Vorschriften gleichen oder entgegenstehenden Inhalts.

München, den 12. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Baumgartner, Staatsminister

## Verordnung

**über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge**

Vom 13. Dezember 1956

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Auf dem Gebiete der Wohnraumbewirtschaftung sind die Regierungen, die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden (Kreisverwaltungsbehörden) sind zur Entscheidung über Geldbußen bis zur Höhe von DM 1000,— und über die Einziehung von Gegenständen im Werte bis zu DM 1000,— befugt.

### § 2

Bei der Durchführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) sind die Regierungen (Anforderungsbehörden) Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Eine Geldbuße von mehr als 5000,— DM bedarf jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

### § 3

Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes sind die Gewerbeaufsichtsämter Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

### § 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 23. Juli 1956 (GVBl. S. 147) wird aufgehoben.

München, den 13. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**  
I. V. Weishäupl, Staatssekretär

## Bekanntmachung

**über die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren**  
Vom 1. Dezember 1956

### § 1

Die für die Anmahnung und Beitreibung von Staats- und Gemeindegefallen zu erhebenden Gebühren bemessen sich — auch soweit nicht nach Art. 21 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) die für die Beitreibung von Reichssteuern geltenden Vorschriften Anwendung

finden — nach der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (RGBl. I S. 259) und den hiezu ergangenen und ergehenden Änderungen (Art. XVI der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 — RGBl. I S. 1205 —, Zweite Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 22. November 1924 — RGBl. I S. 755 —, Dritte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 5. November 1925 — RGBl. I S. 387 — und Vierte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 12. Juli 1941 — RGBl. I S. 385 —).

### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Die Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1924 (GVBl. S. 248), vom 27. November 1925 (GVBl. S. 268) und vom 26. November 1941 (GVBl. S. 183), die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren betreffend, werden mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben. Soweit in gesetzlichen Vorschriften auf die aufgehobenen Bekanntmachungen verwiesen wird, tritt diese Bekanntmachung an ihre Stelle.

München, den 1. Dezember 1956

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Friedrich Zietsch, Staatsminister

## Bekanntmachung

**über die Neufassung der Satzung des Bayer. Beamtentöchterstifts München**  
Vom 4. Dezember 1956

Auf Grund des Vorbehalts des Stifters in Abschnitt III der Stiftungsurkunde über die Errichtung des „Beamtentöchterstifts Neuberghausen“ vom 14. Mai 1870 (Reg.Blatt S. 778) in Verbindung mit der Verordnung vom 15. November 1918 (GVBl. S. 1231) und Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (GVBl. S. 301) wird unter gleichzeitiger Änderung des Namens der Stiftung in

„Bayer. Beamtentöchterstift München“  
— Stiftung des öffentlichen Rechts —

die Satzung wie folgt neu gefaßt. Durch die Neufassung werden die Allerh. Entschl. vom 3. Januar 1911 Nr. 3681 a 15 (GVBl. S. 3) und die damit bekanntgegebenen Grundbestimmungen des Beamtentöchterstifts Neuberghausen gegenstandslos.

Das bombenzerstörte Heimgebäude wurde in diesem Jahr in der Nähe des Schwabinger Krankenhauses wieder aufgebaut; es befindet sich in München 23, Parzivalstr. 63.

### Satzung des

**Bayerischen Beamtentöchterstifts München**  
Name und Sitz

### § 1

Die von König Maximilian II. errichtete Stiftung führt den Namen „Bayerisches Beamtentöchterstift München“. Sie ist eine rechtsfähige, staatlich verwaltete Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

## Vermögen

## § 2

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Erbbaurecht Pl.Nr. 700, Gemarkung Schwabing, dem Heimgebäude, dem Bau- und Erneuerungsfonds und aus sonstigen Kapitalanlagen. Dieses Vermögen ist Grundstockvermögen (Art. 10 Stiftungsgesetz). Der Bau- und Erneuerungsfonds darf nur seinem Zweck entsprechend bei nachgewiesenem Bedarf verwendet werden.

(2) Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus der Heim- und Kücheneinrichtung, einer maschinellen Wäschereinlage und dem buchmäßig ausgewiesenen Betriebskapital.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige Betriebsgewinne sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Unterhaltung des Heimgebäudes zu verwenden.

(4) Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## Zweckbestimmung

## § 3

Das Beamtentöchterstift hat die Aufgabe, Töchtern verstorbener bayerischer Staatsbeamter im stiftungseigenen Heim Obdach, Verpflegung, die Vorteile gesellschaftlichen Zusammenlebens und, soweit als möglich, Gelegenheit zum Erwerb durch Arbeit zu gewähren. In Erfüllung dieser Aufgabe verfolgt das Beamtentöchterstift ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

## Aufnahmebedingungen und Leistungen des Stifts

## § 4

(1) In das Heim aufgenommen werden unverheiratete Töchter verstorbener bayerischer Staatsbeamter. Die Aufzunehmenden müssen

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) einer christlichen Kirche (Art. 143 Abs. 2 BV) angehören,
- c) ungetrübten Leumund besitzen, von verträglicher Natur sein und
- d) körperlich und geistig soweit gesund sein, daß sie am gemeinsamen Leben im Stift teilnehmen können.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Stiftsrat. Soweit es sich um die Aufnahme von Bewerberinnen handelt, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann der Stiftsrat den Stiftsverwalter mit der Entscheidung beauftragen; jedoch hat der Stiftsverwalter die Billigung des Stiftsrats in der nächsten Sitzung einzuholen.

Soll in einem Einzelfall ausnahmsweise wegen besonderer Umstände von den Voraussetzungen in Absatz 1 abgewichen werden, so hat grundsätzlich nur der Stiftsrat — vorbehaltlich einer entgegenstehenden Weisung des Staatsministeriums des Innern — zu entscheiden.

(3) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung und den Heiminsassinnen bestimmen sich nach der Stiftungssatzung, der Hausordnung und dem mit jeder Bewerberin schriftlich abzuschließenden Vertrag. Mit dem Abschluß des Vertrages erkennt die Bewerberin die Stiftungssatzung und die Hausordnung als für sie verbindlich an. Die Hausordnung ist Bestandteil der jeweils abzuschließenden Verträge.

## § 5

- (1) Die Heiminsassinnen erhalten im Stift
- a) ein entsprechend eingerichtetes Zimmer (Einbett- oder Zweibettzimmer),
  - b) volle Verpflegung einschl. Beheizung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche und angemessene Bedienung,
  - c) bei leichten Erkrankungen Wart und Pflege.

(2) Im Sterbefall sorgt das Stift für ein angemessenes Begräbnis und bestreitet auch dessen Kosten, soweit hierfür der Nachlaß der Verstorbenen nicht ausreicht.

(3) Für Kleidung einschl. Leibwäsche haben die Heiminsassinnen selbst zu sorgen. Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses kann Inhaberinnen ganzer Freiplätze ausnahmsweise nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Zuschuß zur Beschaffung von Kleidung und Wäsche gewährt werden.

(4) Alle Heiminsassinnen haben gleichen Anspruch auf Benutzung aller Einrichtungen des Stifts und auf gleiche Behandlung. Im übrigen ist die vom Staatsministerium des Innern erlassene Satzung und Hausordnung für alle Heiminsassinnen bindend.

## § 6

Die Höhe des Pensionsbeitrages und die Vergütungen für Einzelleistungen werden vom Stiftsrat bestimmt. Änderungen des Pensionsbeitrages sind für alle Heiminsassinnen vom Tage des Inkrafttretens an rechtsverbindlich. Ein Anspruch auf Unterbringung eigener Möbel im Stiftsgebäude besteht nicht.

## Freiplätze

## § 7

(1) Bedürftigen Personen des stiftungsberechtigten Personenkreises kann Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung des Pensionsbeitrages in jederzeit widerruflicher Weise gewährt werden. Im Heim sind gegenwärtig dafür 10 volle und 20 halbe Freiplätze zur Verfügung zu halten. Nach den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen der Stiftung kann die Zahl der Freiplätze nach oben oder unten geändert werden.

(2) Fällt der Inhaberin eines Freiplatzes Einkommen zu, durch das ihr die Bezahlung des Pensionsbeitrages oder eines Teiles davon ermöglicht wird, so ist sie verpflichtet, die Änderung ihrer Einkommensverhältnisse der Stiftungsverwaltung zur Entscheidung über die weitere Freiplatzvergünstigung anzuzeigen.

(3) Durch freiwilligen Verzicht auf den Einkommensanfall kann die Zurücknahme oder Herabsetzung des Freiplatzes in der Regel nicht abgewendet werden. Eine Veränderung in den Vermögensverhältnissen begründet keine Anwartschaft auf Gewährung eines Freiplatzes.

(4) Im übrigen steht den Stiftsinsassinnen die unbeschränkte Verfügung über ihr Vermögen zu.

## Austritt

## § 8

Der Austritt ist der Heimleiterin mindestens drei Monate vorher zum Ersten eines Monats schriftlich anzuzeigen. Als Austrittserklärung gilt auch das Verlassen des Heimes mit der Absicht, nicht zurückzukehren. Der Pensionsbeitrag ist bis zu dem Monatsersten zu entrichten, zu dem die Austrittserklärung wirksam ist, selbst wenn die Pensionärin vorher ausscheidet. Kann der durch das vorzeitige Ausscheiden freigewordene Platz früher wieder belegt werden, so ist der Pensionsbeitrag nur bis zu diesem Zeitpunkt zu leisten.

## Entlassung

## § 9

(1) Der Stiftsrat kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Heim entlassen:

- a) Heiminsassinnen, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Stiftsverwalter ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht nachgekommen sind,
- b) Heiminsassinnen, die trotz zweimaliger schriftlicher Beanstandung und Mahnung durch den Stiftsrat gegen die Hausordnung oder gegen die

guten Sitten verstoßen, das Zusammenleben stören oder sich eines das Ansehen des Stiftes schädigenden Verhaltens schuldig machen.

(2) Der Stiftsrat kann ferner Heiminsassinnen, die infolge Änderung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit zum Gemeinschaftsleben dauernd ungeeignet werden, aus dem Stift entlassen, wenn für ihre angemessene Unterbringung von anderer Seite gesorgt wird oder gesorgt werden muß.

#### Stiftungsorgane

##### Stiftsrat

###### § 10

(1) Für die Verwaltung der Stiftung wird beim Staatsministerium des Innern ein Stiftsrat gebildet, welcher dem Weisungsrecht des Staatsministeriums des Innern untersteht.

(2) Der Stiftsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die Stiftsratsmitglieder werden vom Staatsministerium des Innern berufen. Dem Stiftsrat gehören aktive höhere Beamte der Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Unterricht und Kultus sowie ein Vertreter der Obersten Baubehörde an. Ihre Dienstleistungen sind unentgeltlich.

(3) Vorsitzender des Stiftsrats ist der jeweilige Vertreter des Staatsministeriums des Innern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung wird er durch das im Rang höchste oder durch das dienstälteste der im Range gleichen Mitglieder des Stiftsrats vertreten. Ist auch das Dienstalter gleich, so entscheidet das höhere Lebensalter.

###### § 11

Der Stiftsrat berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie über den gewöhnlichen Heimbetrieb hinausgehen. Er überwacht die Verwaltung, soweit er sie nicht selbst wahrnimmt, und den Heimbetrieb, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Er kann die Besorgung einzelner Aufgabengebiete auf den Stiftsverwalter und die Heimleiterin übertragen, soweit eine Übertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

###### § 12

(1) Der Stiftsrat versammelt sich nach Bedarf; er wird durch den Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Besprechungspunkte einberufen. Die Versammlung soll wenigstens einmal im Jahr im Stiftsgebäude selbst stattfinden.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei der ordnungsgemäß und zeitgerecht geladenen Mitglieder mit Einrechnung des Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu den Sitzungen können der Verwalter und die Heimleiterin beigezogen werden, insbesondere um etwa erforderliche Aufschlüsse zu geben. Auch der mit der Bauaufsicht über das Anstaltsgebäude betraute Staatsbaubeamte kann zu den Beratungen beigezogen werden. Der Verwalter, die Heimleiterin und der Baubeauftragte sind nicht stimmberechtigt.

(4) Dem Staatsministerium des Innern steht die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftsrats jederzeit frei. Die Anberaumung einer Sitzung ist deshalb zugleich mit der Einberufung des Stiftsrates — der für das Stiftungswesen zuständigen Abteilung des Staatsministeriums des Innern unter Mitteilung der Besprechungspunkte anzuzeigen.

(5) Über die Beratungen des Stiftsrats hat der Stiftsverwalter eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftsrats mit unterzeichnet wird; Abschrift ist allen Stiftsratsmitgliedern und dem Staatsministerium des Innern zuzuleiten.

#### Stiftsverwalter

##### § 13

(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Stifts wird durch einen zum Personal des Staatsministeriums des Innern gehörenden und von diesem nach Anhörung des Stiftsrats aufgestellten Verwalter im Nebenamt besorgt. Sie richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Stiftsverwalter in eigener Zuständigkeit besorgen. Der Stiftsrat stellt hierfür Richtlinien auf.

#### Heimleiterin

##### § 14

(1) Dem Stiftsbetrieb steht eine Heimleiterin vor. Sie muß ledig oder Witwe sein und soll Tochter oder Witwe eines Staatsbeamten sein. Die Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihrer Dienstbezüge ist dem Stiftsrat vorbehalten.

(2) Die Heimleiterin leitet die gesamte Hauswirtschaft. Ihre Geschäftsführung wird durch eine Dienstweisung des Stiftsrats geregelt. Ihr kommt insbesondere auch die Aufnahme und Entlassung des Dienstpersonals mit Ausnahme des Hausmeisters zu, den der Stiftsverwalter einstellt und entläßt. Sie hat die Einhaltung der Satzung und der Hausordnung zu überwachen, soweit diese die Verpflichtungen der in das Heim aufgenommenen Personen regeln.

(3) Für die Heimleitung und das Dienstpersonal können Beamtenverhältnisse nicht geschaffen werden.

(4) Wird die Leitung des Heimes vertraglich einem Ordens- oder Schwesternverband übertragen, so stellt dieser im Einvernehmen mit dem Stiftsrat in Person einer Oberschwester die Heimleiterin.

#### Aufhebung der Stiftung

##### § 15

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Stiftungsvermögen an den Freistaat Bayern, der es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Dabei ist dafür zu sorgen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem vom Stifter begünstigten Personenkreis tunlichst im Sinne des Stifters erhalten bleiben.

München, den 4. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

## Bekanntmachung

### über Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 6. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) in der Fassung der Änderung vom 7. Juli 1953 (GVBl. S. 104) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 28. Dezember 1935 (GVBl. S. 795) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 24. Juni 1937 (GVBl. S. 222), 14. März 1950 (GVBl. S. 59), 1. September 1950 (GVBl. S. 168), 12. Dezember 1952 (GVBl. S. 316) und 9. März 1955 (GVBl. S. 39) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 17. Oktober 1956 Nr. I A 4 — 538 — 10/2) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 10. November 1956 Nr. VA 7910 b — II/25 a — 70 280) mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. I Satz 1 werden die Worte „je zwei Ersatzmännern“ durch die Worte „je einem ersten und zweiten Stellvertreter“, die Worte „den Kreistagen“ durch die Worte „den Bezirkstagen“ und in Satz 2 die Worte „je zwei Ersatzmänner“ durch die Worte „je ein erster und zweiter Stellvertreter“ ersetzt.  
Abs. II erhält folgende Fassung:  
Der Präsident der Versicherungskammer beruft die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter für sechs Versicherungsjahre. Verliert ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus.  
An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen. Bis zu dessen Berufung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.  
Die Aufgaben des Landesausschusses werden nach Beendigung der Amtsdauer vom bisherigen Landesausschuß so lange wahrgenommen, bis ein neuer Landesausschuß berufen ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.  
In Abs. X und XII wird das Wort „Ersatzmänner“ jeweils durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. I Nr. 1 Buchst. a) wird das Wort „zerknallfähigen“ durch das Wort „explosionsfähigen“ ersetzt.  
Bei Buchst. b) werden die Worte „gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften“ ersetzt durch die Worte „gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften“.
3. Die Überschrift des Abschnittes III wird geändert in „Versicherungsantrag und Schätzung“.
4. In § 12 wird als Satz 2 angefügt:  
Die Versicherungskammer kann Anträge anderer Berechtigter zulassen.
5. In § 13 werden nach den Worten „beim Brandversicherungsamt“ die Worte „oder bei der Versicherungskammer“ eingefügt.
6. § 16 Abs. I Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Schätzung hat den Zeitwert und den Neubau- oder Herstellungswert des zu versichernden Gegenstandes nach den ortsüblichen Preisen eines Stichtages festzustellen, den die Versicherungskammer bestimmt.  
In Satz 2 wird das Wort „Zustandswertes“ durch das Wort „Zeitwertes“ ersetzt.  
Abs. II erhält folgende Fassung:  
Die Versicherungskammer kann für die Vornahme der Schätzung Bestimmungen erlassen.
7. § 19 erhält folgende Fassung:  
Die Schätzung der Zugehörungen (§ 8) und der sonstigen Gegenstände (§ 9) kann unterbleiben, wenn andere verlässliche Unterlagen vorliegen.
8. § 22 Abs. I erhält folgende Fassung:  
Die Versicherung tritt mit dem Beginn des Tages nach dem Einlauf des Versicherungsantrages beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer mit der endgültig festgesetzten Stammversicherungssumme in Kraft, wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt und bei Beginn dieses Tages nicht schon ein Schadenereignis in gefährlicher Nähe des Versicherungsgegenstandes eingetreten war.  
In Abs. III wird das Wort „Zustandswert“ durch das Wort „Zeitwert“ ersetzt.
9. § 23 Abs. IV erhält folgende Fassung:  
Die Zustimmung der Grundstücksgläubiger ist nicht erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Minderung durch die Abnahme des Versicherungswertes begründet ist oder der Austritt wegen Beseitigung des versicherten Gegenstandes erfolgt.
10. § 26 Abs. II erhält folgende Fassung:  
Die Versicherungskammer kann die Urkunden durch die Gemeinden zustellen lassen.
11. In § 27 Abs. III wird das Wort „Polizeibehörde“ durch das Wort „Meldebehörde“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Abschnittes V werden die Worte „Allgemeine Versicherung“ ersetzt durch das Wort „Zeitwertversicherung“.
13. § 30 Abs. I erhält folgende Fassung:  
Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Zeitwert bildet die Stammversicherungssumme. Der Versicherungsnehmer kann eine niedrigere Stammversicherungssumme wählen.  
In Abs. III wird das Wort „Versicherungssumme“ durch das Wort „Stammversicherungssumme“ ersetzt.  
Abs. IV erhält folgende Fassung:  
Die Versicherungskammer kann auf Antrag eine Vorsorgeversicherung von 10 oder 20 v. H. der Stammversicherungssumme zulassen.
14. § 31 Abs. I erhält folgende Fassung:  
Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Neuwert bildet die Stammversicherungssumme. § 30 Abs. III und IV gelten entsprechend.  
In Abs. III wird das Wort „Zustandswert“ jeweils durch das Wort „Zeitwert“ ersetzt.  
Abs. IV erhält folgende Fassung:  
§ 27 gilt entsprechend.
15. § 32 erhält folgende Fassung:  
Die Versicherungen nach §§ 30 und 31 werden als bewegliche Versicherungen nach folgenden Grundsätzen geführt:  
1. Die Versicherungskammer gibt getrennt für Gebäude und Zugehörungen jeweils bekannt, um wieviel sich seit dem Stichtag — § 16 Abs. I — die Preise durchschnittlich geändert haben (Teuerungszahl).  
2. Im Schadenfalle wird die Stammversicherungssumme mit der am Schadentage gültigen Teuerungszahl vervielfacht und auf volle 10 DM aufgerundet. Der sich hierbei ergebende Betrag ist für die Entschädigungsberechnung die Versicherungssumme.  
3. Änderungen der Teuerungszahl nach dem Schadentage werden berücksichtigt. Eine Erhöhung der Entschädigung findet nur insoweit statt, als sich die Teuerungszahl während der zur sofortigen Wiederherstellung notwendigen Bauzeit erhöht hat und die Entschädigung noch nicht ausbezahlt ist.
16. In § 33 Abs. I wird das Wort „Zerknallschäden“ durch das Wort „Explosionsschäden“ ersetzt.
17. § 35 Abs. II erhält folgende Fassung:  
Der Grundbeitrag errechnet sich nach der Bauart und Schadengefahr des versicherten Gegenstandes aus der Stammversicherungssumme gemäß §§ 38 bis 43.
18. In § 37 Abs. III wird das Wort „Beitrag“ durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.
19. In § 38 Abs. I wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundbeiträge“ ersetzt.
20. In § 39 Abs. I fallen die Worte „der Versicherungssumme oder“ fort.  
In Abs. I wird das Wort „Beitrag“ durch das Wort „Grundbeitrag“, in Abs. II das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundbeiträge“ ersetzt.
21. In § 40 Abs. I wird hinter dem Wort „durch“ das Wort „eine“ eingefügt.

- In Abs. II und Abs. III werden die Worte „Beitragsatz samt Zuschlag“ jeweils durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.
22. In § 41 Abs. I werden die Worte „Beitragsatz“ und „Beitrag und Zuschlag“ jeweils durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.  
In Abs. II wird das Wort „Beitrag“ durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.
23. In § 42 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundbeiträge“ ersetzt.  
In Nr. 1 Buchst. b) werden das Wort „Zerknallgefahr“ durch das Wort „Explosionsgefahr“ und das Wort „Versicherungssumme“ durch das Wort „Stammversicherungssumme“ ersetzt.  
In Nr. 2 wird das Wort „Beitrag“ durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.  
In Nr. 3 werden die Worte „Verstoßen Gegenstände gegen bau- oder feuerpolizeiliche Vorschriften oder gegen allgemein anerkannte Regeln und Sicherheitsvorschriften“ durch die Worte „Verstoßen Gegenstände gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften“ ersetzt.  
In Nr. 4 wird das Wort „Beiträgen“ durch das Wort „Grundbeiträgen“ ersetzt.
24. In § 43 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundbeiträge“ ersetzt.
25. In § 44 fallen die Worte „Versicherungssumme oder“ fort.
26. In § 45 Satz 1 wird das Wort „Beitrag“ durch das Wort „Grundbeitrag“ ersetzt.  
Satz 2 fällt weg.
27. In § 46 Abs. I fallen das Wort „Zerknall“ und die Klammern vor und nach dem Wort „Explosion“ fort.
28. In § 48 wird das Wort „Zerknallschäden“ durch das Wort „Explosionsschäden“ ersetzt.
29. In § 50 wird folgender Abs. II eingefügt:  
Verliert ein Wohnungseigentümer seinen Entschädigungsanspruch, so erhalten die übrigen Wohnungseigentümer im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums auf Antrag auch Ersatz hinsichtlich des Miteigentumsanteils dieses Wohnungseigentümers. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat der Anstalt die Mehraufwendungen zu erstatten. Die gleichen
- Bestimmungen gelten für das Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.  
Die bisherigen Abs. II und III werden Abs. III und IV.
30. In § 54 Abs. I werden das Wort „Brandtag“ durch das Wort „Schadentag“ und in Abs. III das Wort „Brandstätte“ durch das Wort „Schadenstätte“ ersetzt.
31. In § 61 Abs. II und Abs. III wird das Wort „Zustandswert“ jeweils durch das Wort „Zeitwert“ ersetzt.
32. In § 64 Abs. I fällt Satz 2 fort.
33. In § 65 Nr. 2 Abs. 2 wird das Wort „Zustandswert“ jeweils durch das Wort „Zeitwert“ ersetzt.
34. In § 67 Satz 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Kreisbehörde“ ersetzt.
35. In § 69 Abs. II wird das Wort „Zustandswertentschädigung“ durch das Wort „Zeitwertentschädigung“ ersetzt.
36. In § 70 A Nr. 1, 2 und 3 wird die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „600“ ersetzt.  
In A 1. Buchst. c) und 2. Buchst. b) wird das Wort „erwachsenen“ jeweils durch das Wort „angefallenen“ ersetzt.

München, den 6. Dezember 1956

**Bayerische Versicherungskammer**

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

**Berichtigungen**

In § 4 Abs. 1 der **Verordnung über die Bekämpfung der Peronosporakrankheit des Hopfens** vom 16. November 1956 (GVBl. S. 277) ist vor dem Wort „Nutzungsberechtigten“ einzufügen „sonstigen“.

München, den 5. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In der **Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnispflicht für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (Vergnügungsausnahmeverordnung — VergnAusnV)** vom 20. November 1956 (GVBl. S. 276) muß § 5 lauten: „Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.“

München, den 5. Dezember 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern